

INSTITUTIONELLER ANTIZIGANISMUS AUF KOMMUNALER EBENE

Einführung und Praxisperspektiven aus der Bildungsarbeit mit Behördenmitarbeitenden

Eine Handreichung für Multiplikator*innen aus
Verwaltung, Sozialer Arbeit und Bildungsarbeit

Herausgegeben vom Bildungsforum gegen Antiziganismus des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt und dem Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin

BILDUNGSFORUM
GEGEN
ANTIZIGANISMUS

 Dokumentations- und Kulturzentrum
Deutscher Sinti und Roma

 Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher
Zusammenhalt
 InRa
Institutionen
& Rassismus

ZfA Zentrum für
Antisemitismusforschung

Autor*innen: Georgi Ivanov, Tobias Neuburger, Sara Paßquali

Redaktion: Tobias von Borcke, Daniel Tonn

Korrektur: Lisa Schubert

Berlin/Heidelberg, 2023

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFZA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Förderung: Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie **leben!**

Inhalt

5 Vorwort

7 Tobias Neuburger
Institutioneller Antiziganismus – eine
begriffliche Annäherung mit besonderem
Fokus auf die kommunale Praxis

19 Georgi Ivanov
Diversity-Kompetenzen
als Schlüsselqualifikation –
eine Frage der Haltung

27 Sara Paßquali
„Antiziganismus gibt es bei uns nicht“ –
Argumente von Behördenmitarbeitenden
warum sie (k)eine antiziganistische Haltung
haben

33 Weiterführende Literatur & Quellen

Antiziganismus äußert sich nicht nur durch individuelle Einstellungen, Haltungen und daraus resultierende Handlungen. Rassismus gegen Sinti* und Roma* vollzieht sich häufig auch auf der Ebene von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, die mehr sind als die bloße Summe individueller Handlungen. Bei institutionellen Formen des Antiziganismus kommen unter anderem Handlungs-routinen, Verfahrensregelungen und Arbeitskulturen zum Tragen, die zu einer Praxis der systematischen Ungleichbehandlung von Sinti* und Roma* führen.¹

Wie wichtig diese Analyseperspektive ist, verdeutlicht eine auch im deutschsprachigen Kontext zunehmende Anzahl an sozialwissenschaftlichen Studien. Zu erwähnen sind hier der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) sowie die in ihrem Auftrag erstellten Studien, insbesondere von Neuburger und Hinrichs über Mechanismen des institutionellen Antiziganismus² sowie von Randjelović et al. über Rassismuserfahrungen von Roma* und Sinti* in Deutschland³. Die darin dokumentierten Fallbeispiele von Rassismuserfahrungen, etwa im Kontext Schule, im Kontakt mit Polizei- und Ermittlungsbehörden und in kommunalen Verwaltungen, belegen empirisch die Existenz von institutionellem Antiziganismus und widerlegen zudem die immer wieder vorgebrachte These der wenigen Einzelfälle.⁴

Die Existenz von institutionellem Antiziganismus bestätigte sich jüngst erneut durch den erstmals veröffentlichten Jahresbericht der bundesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). Ein zentrales Ergebnis des Berichts ist, „dass bei etwa einem Drittel der Fälle die Verantwortlichen für den Antiziganismus nicht als Privatpersonen handelten, sondern sich in einer bestimmten Rolle oder Funktion befanden – z.B. Polizist*innen, Sachbearbeiter*innen von Jobcentern oder Jugendämtern, Personen in politischen Ämtern wie Bürgermeister*innen oder Mandatsträger*innen“⁵.

Zum Abbau institutioneller Diskriminierung empfiehlt die UKA im Umgang mit Roma* und Sinti* unter anderem „einen grundlegenden Perspektivwechsel in den behördlichen Handlungsroutinen [...] – weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit – zu vollziehen“ sowie „rassismuskritische Bildungsarbeit und Antidiskriminierungstrainings für Staatsbedienstete verpflichtend einzuführen“.⁶

Mit der vorliegenden Handreichung, die in Zusammenarbeit des Bildungsforums gegen Antiziganismus des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma mit dem Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt und dem Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin entstanden ist, nehmen wir Bezug auf diese Forderungen und legen einen Schwerpunkt auf institutionellen Antiziganismus auf der kommunalen Ebene. Die Broschüre richtet sich insbesondere an Multiplikator*innen aus der Verwaltung, der Sozialen Arbeit sowie dem Bereich Bildung. Die darin enthaltenen Texte sollen ein besseres Verständnis der Mechanismen institutioneller Diskriminierung sowie Einblicke in die Praxis antiziganismuskritischer Bildungs- und Beratungsarbeit mit Behördenmitarbeitenden auf kommunaler Ebene ermöglichen.

Ausgehend von seiner empirischen Forschung, unter anderem für die UKA, nähert sich Tobias Neuburger in seinem einführenden Beitrag dem institutionellen Antiziganismus begrifflich. Er legt dar, wie sich der institutionelle Antiziganismus unter den Bedingungen historisch sich wandelnder Kräfteverhältnisse immer wieder neu artikuliert. Georgi Ivanov berichtet von seinen Erfahrungen in der Qualifizierung von Behördenmitarbeitenden für Amaro Foro e. V. Er thematisiert

deren Anspruchshaltung und welche Faktoren aus seiner Sicht für den Erfolg der Fortbildungen entscheidend sind. Im dritten Beitrag beschreibt Sara Paßquali wiederkehrende Abwehrhaltungen, die ihr bei Trainings mit Behördenmitarbeitenden begegnen. Sie ordnet diese kritisch ein und beschreibt ihren didaktischen Umgang damit.

Hinweis: Um das Problem des institutionellen Antiziganismus zu verdeutlichen, beschreiben die Autor*innen in ihren Beiträgen teilweise gewaltvolle Haltungen und Handlungen.

Endnoten

- 1 Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivenwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), Berlin: 2021, S. 53 ff. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=51AF507979748642AD228D-89C4777A16.1_cid295?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff: 07.12.2023].
- 2 Neuburger, Tobias und Christian Hinrichs (2023): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Wiesbaden: Springer VS.
- 3 Randjelović, Isidora et al. (2022): Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.
- 4 Ebd. Kapitel 8: Institutioneller Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, S.215-294.
- 5 Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA: Antiziganistische Vorfälle in Deutschland, Berlin: 2023, S. 33. Online verfügbar unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2023/09/MIA-JB-2022-Internet.pdf>
- 6 Unabhängige Kommission Antiziganismus, S. 212.

1. Einleitung

Die Geschichte der Sinti*zze und Rom*nja ist keineswegs auf die Geschichte des Antiziganismus reduzierbar. Zugleich zeugen bereits die frühesten bekannten Quellen in ganz Europa von einer jahrhundertealten Gewaltgeschichte, von Vertreibung, Entrechtung und Diskriminierung. Im Zentrum dieser Geschichte des Antiziganismus steht die kulturelle Figur des ‚Zigeuners‘, die als eine Art Spiegelbild, „von Beginn an die Kehrseite der Selbsterschaffung des europäischen Kultursubjekts“¹ darstellte. Entstanden an der Schwelle zur frühbürgerlichen Gesellschaft, ist diese Figur auf eine grundlegende Weise in das kulturelle Selbstverständnis der europäischen Moderne eingeschrieben. Auch wenn dieses Spiegelbild seit Jahrhunderten in den Köpfen herumspukt, so wäre es dennoch ein Missverständnis zu glauben, dass er auf den psychologischen Gedankenhaushalt der Einzelnen reduzierbar wäre.

Der Antiziganismus ist vielmehr auch ein „tief im gesellschaftlichen“ und im institutionellen „Leben eingeschliffenes Schema“² – und kann entsprechend auch nicht auf die psychologische Frage von Vorurteilen und Denkmustern oder auf die kulturwissenschaftliche Frage von Bildern und Stereotypen reduziert werden. Er hinterlässt seine einschneidenden Spuren nicht nur in mentalen Bildern oder in kulturell geteilten Vorstellungswelten über „die“ Rom*nja, sondern – in einem umfassenderen Sinn – auch im gesellschaftlichen Institutionengefüge selbst. Der Antiziganismus ist seit mittlerweile 600 Jahren ein wandlungsfähiger, aber verlässlicher Begleiter des geschichtlichen Verlaufs und des politischen Tagesgeschehens. Auf der politisch-rechtlichen Ebene drängt er immer wieder aufs Neue „auf den Ausschluß der Sinti und Roma aus der Gemeinschaft der Staatsbürger“³. So betrachtet, stellt sich die wechselhafte Geschichte des Antiziganismus *auch* als eine politische Gewaltgeschichte der Entrechtung und des institutionellen Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Bürger, Christen und Untertanen dar. Diese Beobachtung ist wichtig, wenn wir verstehen wollen, was wir meinen, wenn wir ‚institutioneller Antiziganismus‘ sagen.

Diese Frage ist keineswegs banal. Denn auch wenn die Rede vom institutionellen Rassismus seit NSU-Komplex, rechtsextremer Unterwanderung von Sicherheits- und

Der Begriff des institutionellen Rassismus stößt wie kaum ein anderes sozialwissenschaftliches Konzept auf massive Gegenwehr in Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Im Kern verweist der Begriff – das trifft gleichermaßen auf den Begriff des institutionellen Antiziganismus zu – auf den Sachverhalt, dass Rassismus nicht nur darin besteht unerwünschte Andere als minderwertig zu stigmatisieren und abzuwerten. Sondern er bezeichnet weitergehend auch institutionelle Verfahrensweisen und Strategien ihres gesellschaftlichen Ein- und Ausschlusses, die dazu dienen, unerwünschte Andere als rechtlos zu definieren. Einzelne Institutionenmitglieder mögen durchaus mit Überzeugung und Leidenschaft rassistisch eingestellt sein – und entsprechend handeln. Der Begriff des institutionellen Rassismus erschöpft sich aber gerade nicht in dieser Frage des Rassismus in Institutionen. Er greift vielmehr die Erkenntnis auf, dass es institutionelle Eigenlogiken gibt, durch die Institutionen – unabhängig von den Überzeugungen und Leidenschaften ihrer einzelnen Mitarbeiter*innen – rassistische outputs generieren können.

Polizeibehörden oder Black-Lives-Matter-Bewegung als politisches Schlagwort in aller Munde zu sein scheint, so ist damit keineswegs notwendigerweise eine Antwort auf die Begriffsfrage verbunden. In der einschlägigen Forschung wird institutioneller Rassismus – und das lässt sich auf den Antiziganismus übertragen – als eine Einheit von rassistischen Wissensbeständen und Machtpraktiken definiert, die beharrlich „Andersheit produziert“, sich aber durch rechtliche und politische Institutionen verwirklicht, „deren gesellschaftliche Funktion nicht vorrangig in der Produktion von Andersheit“⁴ besteht. Auch wenn die projektiven Muster antiziganistischer Wissensbestände über viele Jahrhunderte hinweg vergleichsweise stabil geblieben sind,⁵ so ist es für das Verständnis des institutionellen Antiziganismus dennoch notwendig, zu verstehen, dass die Wissensbestände stets in spezifischen „Organisationsstrukturen“⁶ und institutionellen Arrangements wirksam werden. Daher muss jede kritische Betrachtung des institutionellen Antiziganismus immer zugleich die historisch-politischen Rahmenbedingungen berücksichtigen, in denen er seine Wirkung entfaltet.

Im Folgenden werde ich zunächst schlaglichtartig – und explizit ohne den Anspruch auf Vollständigkeit – an einigen wenigen Wegmarken aus der Geschichte des Antiziganismus darlegen, warum es sinnvoll ist, von dieser Prämisse auszugehen, dass sich der institutionelle Antiziganismus unter den Bedingungen historisch wandelnder Kräfteverhältnisse immer wieder *neu* artikuliert. Hierfür werde ich zunächst darlegen, dass der Antiziganismus bereits in seiner Frühgeschichte des Antiziganismus auf den institutionellen Ausschluss der Rom*nja aus der Gemeinschaft der Untertanen und Christen drängt. In einem weiteren Schritt zeige ich am Beispiel der modernen Staatsbildung und der mit ihr verbundenen Erfindung des freizügigkeitsberechtigten Staatsbürgers, wie der Antiziganismus den Ausschluss der Rom*nja aus der Gemeinschaft der Staatsbürger bewirkt. In einem letzten Schritt veranschauliche ich anhand der historisch-politischen Konstellation der Europäischen Union, wie dieser antiziganistische Wirkungszusammenhang auf den Ausschluss der Rom*nja aus der Gemeinschaft der Unionbürger*innen hinausläuft.

2. Frühgeschichte des Antiziganismus

Weit davon entfernt bloßes Vorurteil zu sein, ist der Antiziganismus also ein im institutionellen Gesellschaftsgefüge eingeschliffenes Schema. Ein Schema das – *ultima ratio* – immer wieder aufs Neue auf den Ausschluss der Rom*nja aus der Gemeinschaft der Bürger drängt. Auch wenn der Begriff des institutionellen



„Geht es beim *strukturellen* Rassismus um die gesellschaftsstrukturell hervorgebrachte soziale Ungleichheit entlang rassifizierender Differenzkonstruktionen, so tragen beim *individuellen* Rassismus die Handelnden den Rassismus ‚im Herzen‘ und – um im Bild zu bleiben – in den ‚Hirnen‘. Bei der *rassismuskritischen Institutionenanalyse* aber wird jede einzelne Institution – vor allem aber staatliche Kerninstitutionen wie Schulen, Polizei, Justiz, Sozial-, Ausländer- und andere Behörden, Jobcenter, Wohnungsämter, Gesundheitseinrichtungen – in den Blick genommen.“

Wolfram Stender. 2023. *Rassismuskritik. Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 104.

Antiziganismus aus guten Gründen für demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Gesellschaftstypen reserviert bleiben sollte, so zeigen sich entsprechende Ausschlussdynamiken institutioneller Art auch in anderen Gesellschaftsformationen.

Das lässt sich ohne größere Probleme bereits am Beispiel der mittel- und westeuropäischen Frühgeschichte des Antiziganismus – also an der Schwelle von Spätmittelalter und Früher Neuzeit – nachzeichnen. Obwohl wir heute über wenig belastbares Wissen über die Diaspora aus dieser Zeit verfügen, so ist doch bezeugt, dass eine Minderheit der Rom*nja um 1400 vor den über Südosteuropa vorrückenden osmanischen Heeren floh.⁷ Den neuankommenden Rom*nja wurde zunächst durchaus mit Anteilnahme und christlicher Caritas begegnet, wovon beispielsweise die Überlieferung sogenannter Schutzbriefe zeugt, die von weltlichen Autoritäten als eine Art Geleitpapier ausgestellt wurden. Mit diesen Schutzbriefen waren bestimmte rechtliche Privilegien (bei der Besteuerung, Erhebung von Zöllen oder der Rechtsprechung) verbunden. Diese Privilegien änderten aber nichts daran, dass ein längerer Aufenthalt im jeweiligen Herrschaftsgebiet oder gar die Niederlassung in den Städten alles andere als erwünscht war.

Im Gegensatz hierzu – und das ist ein europäischer Sonderfall – waren die Rom*nja in den unter osmanischer Abhängigkeit stehenden Fürstentümern Moldau und Walachei bereits im 14. Jahrhundert gemeinsam mit den freien Bauern durch Kirche, weltliche Herrschaft und Großgrundbesitzer versklavt worden. Erst sechshundert Jahre später wurden sie im Vorfeld der rumänischen Staatsgründung, Mitte des 19. Jahrhunderts, aus dieser Sklaverei und Leibeigenschaft befreit. In diesen beiden rumänischen Fürstentümern besaßen Rom*nja als Sklaven und Leibeigene keinen rechtlichen Status, der ihnen als juristische Person irgendeine Form von Grundrechten zusicherte. Als Eigentum ihres Herren hingegen, der über sie und ihre Kinder verfügte, waren sie in einem zugleich entmündigenden und entwürdigenden Sinne durchaus in die bestehende Rechtsordnung eingebunden.⁸

Hiervon unterscheiden sich die frühneuzeitlichen Vertreibungsmaßnahmen und Betretungsverbote, wie sie etwa im Heiligen Römischen Reich um 1500 verabschiedet und mehrfach durch die Obrigkeit bekräftigt wurden. Da Rom*nja hier als ‚schlechte Christen‘, ‚Auskundschafter‘ und ‚türkische Spione‘ galten, richtete sich die in Europa weit verbreitete Angst vor einer türkischen Bedrohung und dem Legitimitätsverlust christlicher Autoritäten – der mit dem Epochenwandel von spätmittelalterlichen zu frühmodernen Gesellschaftsformen verbunden war – stellvertretend gegen sie. In dieser historischen Konstellation erklärte man Rom*nja zu sogenannten ‚Vogelfreien‘ und machte sie damit zum Gegenstand rechtlicher Willkür. Das heißt: Gegen sie wurden nicht nur städtische Niederlassungsverbote ausgesprochen oder territoriale Ausweisungsdekrete erlassen, sondern jede gegen sie gerichtete Gewalttat – bis hin zur Tötung durch gewöhnliche Untertanen – wurde unter Straffreiheit gestellt. Dieser rechtliche Status faktischer Rechtlosigkeit und des Ausschlusses aus der geltenden Rechtsordnung, der Rom*nja explizit selbst den Schutz vor Mord und Totschlag und das nackte Überleben verweigerte, hatte formal dreihundert Jahre Bestand und wurde erst mit der Auflösung des Reiches 1806 abgeschafft.

3. Erziehung und Assimilation

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte die gegen Rom*nja gerichtete Gewalt „im Zusammenhang mit der Durchsetzung des landesherrschaftlichen Gewaltmonopols“⁹ einen historisch vorläufigen Kulminationspunkt. Die Verfolgungspraxis intensivierte sich im Zuge der Herausbildung frühneuzeitlicher Staatlichkeit – bedurfte im ausgehenden 18. Jahrhundert unter dem Eindruck humanistischer Ideen der Aufklärung allerdings einer besonderen Begründung. Der aufgeklärte Begründungszusammenhang der gegen Rom*nja gerichteten Gewalt ist hierbei denkbar einfach. Der Mensch, so formulierte es mit Immanuel Kant ein Schwergewicht der deutschen Aufklärung programmatisch, sei durch die Vernunft bestimmt, sich „zu cultiviren, zu civilisiren und zu moralisiren“ – und erst in diesem Unterfangen mache er sich der „Menschheit würdig“¹⁰. Indem Kant, wie andere seiner gelehrten Zeitgenossen auch, die ‚Zigeuner‘ als eine der Vernunft und der Entwicklung unfähige asiatische Rasse stigmatisierte, die über Jahrhunderte hinweg „nicht im mindesten von der Gestalt ihrer Vorfahren ausgeartet“¹¹ sei, legitimierte er letztlich – und zwar explizit im Widerspruch zur emanzipatorischen Tendenz der Aufklärung – die gegen sie gerichtete staatliche Diskriminierung und Repression.

Im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus gerieten Rom*nja in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie auch andere religiöse oder ethnische Minderheiten, sukzessive in den Fokus staatlicher Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen. Diese ambivalente Assimilationspolitik, die auf „Civilisierung“ und „Verbesserung“ im Sinne der Herrschaft abzielte, folgte im Kern der merkantilistischen Prämisse, dass auch Rom*nja zu brauchbaren Untertanen und produktiven Wirtschaftssubjekten erzogen werden könnten. Während diese mit Gewaltmitteln durchgesetzte Politik zumindest der Möglichkeit nach mit der aufklärerischen Idee einer bürgerlichen Verbesserungsfähigkeit kalkulierte, war mit ihr jedoch keineswegs die Idee einer Emanzipation der Rom*nja verbunden. Sie beruhte vielmehr auf der – programmatisch und praktisch – folgenreichen Überzeugung, dass Rom*nja im Besten Falle am Anfang ihrer „Menschwerdung“¹² stünden und ausschließlich dann zu brauchbaren Untertanen und Wirtschaftssubjekten erzogen werden könnten, wenn sie aufgehört hätten Rom*nja zu sein.

Auch wenn es richtig ist, dass Rom*nja in diesem politischen Rahmen durchaus einige Rechte zugesprochen wurden (bspw. das Recht auf Eigentum an Grund und Boden), so wäre es doch ein Fehler zu glauben, dass diese Politik im emphatischen Sinne auf der Idee ihrer rechtlichen Emanzipation beruhte. Während sich um 1800 allmählich auch in den deutschsprachigen Ländern die Ideen allgemeiner bürgerlicher Rechte und des Rechtsanspruchs der Untertanen auf Schutz und Sicherheit durchsetzte, bestand die aufgeklärte Assimilationspolitik demgegenüber aus einem komplexen Regelwerk aus gegen Rom*nja gerichteten staatlichen Zwangsmitteln (wie Verbot der eigenen Sprache, Kindswegnahmen oder Heiratsverboten). Auch dieser Widerspruch ist durch das eingangs beschriebenen Muster gekennzeichnet, wonach der Antiziganismus im Kern darin besteht, Rom*nja aus der Gemeinschaft der Bürger und Untertanen auszuschließen: Weil sie als gleichberechtigte Subjekte – also am Ende eines mit Zwangsmitteln durchzusetzenden „Menschwerdungsprozesses“ – aufgehört haben müssen Rom*nja zu sein, können sie es nicht sein, so lange sie es bleiben. So schließt also selbst das vordergründig humanistische Ideal sein Gegenteil mit ein, legitimiert den Ausschluss der Rom*nja aus der Gemeinschaft der Rechtssubjekte und der Menschheit.

4. Soziale Frage und Freizügigkeitsrechte im Kontext der Staatsbildung

Ein solcher Widerspruch kennzeichnet auch den Antiziganismus, wie er sich im 19. Jahrhundert innerhalb der politischen und rechtlichen Institutionen des modernen Nationalstaates stabilisierte¹³. Denn mit der Herausbildung des modernen Nationalstaates verwandelten sich die Untertanen sukzessive in mit individuellen Rechten ausgestattete Staatsbürger, die als freizügigkeitsberechtigte Arbeitskräfte in den „Aufbau eines überörtlichen Arbeitsmarktes im gewerblich-industriellen Bereich“¹⁴ eingebunden wurden. Das bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts geltende preußische Staatsangehörigkeitsrecht, das mit der Reichsgründung 1871 zu Reichsrecht wurde und als Vorbild für das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 diente, regelte die Staatsangehörigkeit auf Grundlage biologischer Abstammung (*ius sanguinis*). Die völkische Definition des Staatsvolkes bedeutete, dass Angehörige bestimmter Minderheiten (bspw. Pol*innen, Juden*Jüdinnen oder Rom*nja) faktisch keine vollwertigen Bürger werden konnten. Freiheitliche Errungenschaften und mit denselben Rechten wie alle anderen ausgestattet zu sein, das existierte daher selbst für viele Angehörige von Minderheiten, die seit Generationen in deutschen Ländern gelebt hatten, im besten Falle auf dem Papier.

Das spiegelte sich beispielsweise auch in der sozialen Frage und Armenfürsorge, deren rechtliche Rahmenbedingungen sich unter dem Einfluss der neuen Gesellschaftsverhältnisse veränderten. Diese war – als sogenanntes Heimatprinzip – bis weit in das 19. Jahrhundert hinein „an den engen Verband der Ortsgemeinde als Heimat geknüpft“¹⁵. In Anbetracht der „für die weitere Entwicklung des Kapitalismus“ notwendigen Freizügigkeit und „Mobilität von Arbeitskräften“¹⁶ war dieses herkunftsorientierte Modell der Armenfürsorge allerdings nicht mehr praktikabel. Dies hatte vor allem damit zu tun, dass die Heimatgemeinde für die Armenfürsorge zuständig blieb, auch wenn sich ein Staatsbürger in einer neuen Gemeinde niedergelassen hatte.¹⁷ Im Falle der Verarmung drohte somit – und zwar innerhalb des Staatsterritoriums – die Abschiebung in die für die Unterstützung zuständige Heimatgemeinde. Da aber die Heimatgemeinden sich dieser Unterstützungspflicht vielfach zu entziehen versuchten und die Heimatzuständigkeit nicht immer eindeutig geklärt werden konnte, stellte sich immer wieder aufs Neue die – von dem Soziologen Georg Simmel¹⁸ bereits um 1900 aufgeworfene – Frage „Wo gehört der Arme hin?“.

So setzte sich im ausgehenden 19. Jahrhundert in fast allen deutschen Ländern das preußische Modell des Unterstützungswohnsitzes durch. Das Recht auf soziale Absicherung war nun nicht mehr – qua Geburt oder Verheiratung – an eine Heimatgemeinde geknüpft, sondern es konnte durch Niederlassung in einer neuen Gemeinde erworben werden und wurde hierbei „von der Dauer der Niederlassung und wirtschaftlicher Tätigkeit an einem Ort“¹⁹ abhängig gemacht. Auch wenn die Städte und Gemeinden durch diese Reform in ihren rechtlichen Möglichkeiten der Abwehr ortsfremder Armut beschnitten wurden, bedeutete das aber längst nicht, dass ihnen hierbei vollständig die Hände gebunden waren. Im Gegenteil: Da die Armenunterstützung nach wie vor Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung blieb, war die Niederlassung ortsfremder Staatsbürger in einer neuen Gemeinde an den amtlichen Nachweis gebunden, dass man in der Lage war den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können.²⁰ Wem es nicht gelang, diesen Nachweis amtlich zu führen, war die Niederlassung – und damit verbunden auch der Erwerb einer dortigen Unterstützungsberechtigung – faktisch verwehrt.

Während die übergreifende, zentralstaatliche „moderne Zigeunerpolitik“²¹ auf dem Grundsatz repressiver Assimilation beruhte, lagen die Kompetenzen für deren praktische Umsetzung allerdings auf regionaler und kommunaler Ebene. Selbst wenn die rechtliche Neuregelung nicht von vornherein gegen die Niederlassung von Rom*nja gerichtet gewesen sein mag, so entwickelte sie sich auf kommunaler Ebene – im Widerspruch zum übergreifenden Assimilationsgedanken – dennoch zu einem Instrument der Ausgrenzung und Vertreibung.²² Den Hintergrund hierfür bildete die ökonomische Rationalität des Systems der Armenfürsorge, das sich in der Praxis anschlussfähig für antiziganistische Diskurse erwies. Da Rom*nja – unter Rückgriff auf zeitgenössische antiziganistische Wissensbestände – als heimatlose, müßiggängerische und arbeitsscheue Parasiten stigmatisiert wurden, im Falle der Verarmung eines Staatsbürgers die Unterstützung aber aus dem Gemeindehaushalt zu begleichen war, nutzten die Städte und Gemeinden die ihnen rechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um ihre Niederlassung im eigenen (Gemeinde-) Territorium zu unterbinden.²³

Der hier skizzierte Sachverhalt stellt einen paradigmatischen Fall von institutionellem Antiziganismus an der Wiege des modernen Nationalstaates dar. Paradigmatisch deshalb, weil der institutionelle Rassismus sich in erster Linie durch rechtliche und politische Institutionen verwirklicht, „deren gesellschaftliche Funktion nicht vorrangig in der Produktion von Andersheit“²⁴ besteht. Entscheidend ist also gerade nicht, ob die rechtliche Institution des Unterstützungswohnsitzes bereits von Anfang an intentional gegen Rom*nja gerichtet war oder nicht. Maßgebend ist demgegenüber vielmehr, dass mithilfe dieses Instruments – das zunächst als neutrales und zweckrationales Instrument kommunaler Lastenverteilung der Armenfürsorge verabschiedet worden war – ihr Ausschluss organisiert werden konnte. Die entsprechende kommunale Praxis – und das ist ein Signum des institutionellen Antiziganismus – produzierte somit beharrlich das, was sie zu bekämpfen vorgab: Armut, zwangsweise Mobilität und ‚Heimatlosigkeit‘.²⁵

5. Soziale Frage und Freizügigkeitsrechte im Kontext der erweiterten EU

Vergleichbare Wirkungszusammenhänge – im Spannungsfeld von Freizügigkeit, sozialen Rechten und kommunaler Praxis – können wir nicht nur im historischen Kontext der Nationsbildung im 19. Jahrhundert beobachten, sondern beispielsweise auch gegenwärtig im Kontext des transnationalen Projekts der Europäischen Union.²⁶ Während die institutionelle Exklusionsmechanik im vorangehenden Beispiel aus der Überlagerung von kommunaler Armenfürsorge und territorialer Freizügigkeit von Staatsbürger*innen resultierte, artikuliert sich der entscheidende Sachverhalt gegenwärtig allerdings etwas verändert in der Überlagerung kommunal und nationalstaatlich organisierter sozialer Sicherungssysteme mit der supranationalen Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit von EU-Bürger*innen.²⁷

Unionsbürger*innen²⁸ besitzen das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung in allen anderen Mitgliedsstaaten in erster Linie als freizügigkeitsberechtigte Arbeitskräfte des europäischen Binnenmarktes. Ihre Freizügigkeit – als auch weitergehende soziale Rechte – ist entsprechend, wie im zuvor dargestellten Fallbeispiel, weitgehend und konditional an den Nachweis lebensunterhaltssichernder Arbeit geknüpft. Wer diesen Nachweis amtlich nicht führen kann, verliert also nicht nur die Freizügigkeitsberechtigung und wird damit ausreisepflichtig, sondern verliert darüber hinaus auch das Recht auf soziale Absicherung. So

stellt sich unter den veränderten historisch-politischen Rahmenbedingung der Europäischen Union erneut die entscheidende Frage ‚Wo gehört der Arme hin?‘.

Sie hat sich – insbesondere seit der sogenannten EU-Südosterweiterung 2007²⁹ – europaweit als Einfallstor eines neuen Antiziganismus erwiesen,³⁰ der sich in Deutschland vor allem gegen eine als ‚Armutszuwanderung‘³¹ stigmatisierte EU-Migration rumänischer und bulgarischer Rom*nja richtete und richtet. Unter Rückgriff auf antiziganistische Wissensbestände haben sich im Zusammenhang mit der Freizügigkeit dieser neuen EU-Bürger*innen in den kommunalen Verwaltungsapparaten einer Vielzahl deutscher Großstädte institutionelle Praktiken etabliert,³² die einerseits darauf abzielten, Aufenthalt und Niederlassung unerwünschter EU-Bürger*innen bereits im Vorfeld zu unterbinden und andererseits bezweckten, ihren sozialrechtlichen Ausschluss auszuweiten.³³

Dreh- und Angelpunkt ist hierbei – anknüpfend an die Grundfreiheiten der EU³⁴ – die ökonomisch motivierte Unterscheidung erwünschter von unerwünschten Formen der grenzüberschreitenden Mobilität von EU-Bürger*innen, die sich in der Praxis als anschlussfähig für das antiziganistische Gerücht über Rom*nja erweist. Da das EU-Freizügigkeitsrecht gedanklich am/an der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*in als Arbeitnehmer*in ansetzt, Rom*nja im antiziganistischen Denken aber keine arbeitenden und rechtschaffenen Subjekte sein können, sondern vielmehr als in besonderer Weise örtlich ungebundene, exzessiv mobile und ökonomisch unproduktive ‚Sozialtouristen‘ stigmatisiert wurden und werden, hat sich diese rechtliche Institution in der erweiterten Union zu einem Instrument der Abwehr und ihres Ausschlusses aus der Gemeinschaft der EU-Bürger*innen entwickelt.³⁵ In der kommunalen Praxis, so führte es eine aus über zwanzig deutschen Großstädten zusammengesetzte Arbeitsgruppe des Deutschen Städtetages³⁶ in einem damals viel beachteten Positionspapier aus, würden an diesen ‚Armutszuwanderern‘ alle „bisherigen Integrationskonzepte“ scheitern, weshalb „neue Konzepte“ und „nachhaltige Maßnahmen zur Abwendung einer Zuwanderungswelle“ entwickelt werden müssten.

Wie sich dieser Diskurs in eine kommunale Praxis antiziganistisch begründeter Gefahrenabwehr übersetzte, habe ich gemeinsam mit Christian Hinrichs exemplarisch am Beispiel des Verwaltungsapparates einer westdeutschen Großstadt untersucht.³⁷ Anhand von vier städtischen Funktionssystemen – 1. Wohnraumversorgung und Unterbringungswesen, 2. Arbeit und Zugang zu sozialen Rechten, 3. Bildung und Schule sowie 4. Gesundheitsversorgung – konnten wir aufzeigen, mit welchen Strategien kommunale Behörden freizügigkeitsberechtigten aber unerwünschten Unionsbürger*innen mit großem Aufwand ihr Recht auf urbane Teilhabe faktisch verweigerten.

Angstbesetzte Gefährdungsszenarien über eine unmittelbar bevorstehende Völkerwanderung, getragen von antiziganistischen Wissensbeständen über angeblich in besonderer Weise örtlich ungebundene und exzessiv mobile Rom*nja, führten zunächst – wie es eine Leitungskraft aus der Sozialverwaltung ausdrückte – zur Etablierung einer kommunalen „Unbequemlichkeitskultur“³⁸. Diese folgt in ihren Grundzügen der Logik eines interkommunalen Standortwettbewerbs und beabsichtigt mithilfe äußerst restriktiver Maßnahmen, vermeintliche Migrationsanreize in die eigene Kommune zu minimieren. Diese Programmatik, so führte es ein Quartiermanager aus, prägt als informelle Routine das behördliche Alltagshandeln: „man spricht es nicht deutlich aus, aber dem Grund nach ist es allen klar.“³⁹ Und eine sozialarbeiterische Leitungskraft, die routinemäßig mit der Stadtverwaltung kooperiert, fasst es in folgende Worte: „[...] nicht nur: ‚Machen

wir es ihnen nicht so gemütlich!“, sondern: „Machen wir es ihnen so ungemütlich wie möglich!“⁴⁰

Wie wir anhand von über 70 Interviews mit Fach- und Führungskräften aus der kommunalen Praxis und der Analyse des rechtlichen Rahmens, von behörden-internen Strategiepapieren, städtischen Drucksachen und des medialen Diskurses rekonstruieren konnten, wurde die institutionelle Diskriminierung von EU-binneneuropäischen Rom*nja in einem schrittweisen Prozess seit 2013 sukzessive ausgeweitet. Dieser Prozess besteht aus wechselseitig sich verstärkenden Grenzziehungs- und Ausschlusspraktiken – neben der Abwehr von Rechtsansprüchen, sozialräumlicher Verdrängung in die urbane Peripherie, systematischem Unterlassungshandeln und disziplinierenden Eindämmungspraktiken⁴¹ –, die sich in ihrer kumulativen Wirkung als subtile Artikulation einer Abwehr- und Vertreibungspolitik erweisen, die aus der Geschichte und Gegenwart des Antiziganismus bestens bekannt ist.

Im Kern verweisen unsere Forschungsergebnisse auf völlig unangemessene institutionelle Routinen kommunaler Verwaltungsapparate – während Handlungsspielräume, die soziale und rechtliche Teilhabe an der Stadtgesellschaft eröffnen könnten, systematisch zum Nachteil der rassifzierten Newcomer ausgelegt werden. Hierbei wird ein teils versteckter, teils offener antiziganistischer Gefahrendiskurs handlungsleitend, der nicht einfach nur darauf beruht die „unerwünschten Anderen als minderwertig“ zu disqualifizieren, „sondern vor allem“ darauf abzielt, „sie als rechtlos zu definieren“⁴². Das ist die ernüchternde Quintessenz des institutionellen Antiziganismus, wie er sich – nicht nur – im politischen und rechtlichen Kontext von Europäischer Union und EU-Freizügigkeit formiert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das bereits in den 1990ern eingeführte EU-Freizügigkeitsrecht nicht ohne Grund den Ruf einer freiheitlichen Errungenschaft genießt und seine gesellschaftliche Funktion keineswegs – um diese Formulierung nochmals aufzugreifen – vorrangig in der Produktion von Andersheit besteht.

6. Resümee

Im Kern verweist der Begriff des institutionellen Antiziganismus auf den Sachverhalt, dass Antiziganismus nicht nur darin besteht unerwünschte Andere als minderwertig zu stigmatisieren. Er begründet und legitimiert weitergehend auch institutionelle Strategien ihres gesellschaftlichen Ein- und Ausschlusses und dient in letzter Konsequenz somit dazu, sie als rechtlos zu definieren. Institutionelle Praktiken, die das soziale Leben auf Grundlage rassifizierender, ethnizierender oder kulturalisierender Deutungsmuster strukturieren, widersprechen letztlich den auf formaler Rationalität⁴³ gründenden Strukturprinzipien moderner Gesellschaften.⁴⁴ Dieses universalistische Versprechen wird aber auch in demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften keineswegs *per se* eingelöst. Somit stellt das Analyseparadigma des institutionellen Antiziganismus nichts weniger dar als das – zugegeben unbequeme – Unterfangen einer demokratischen Selbstaufklärung. Der Begriff legt die Finger in die Wunde und konfrontiert uns mit dem nur scheinbar paradoxen Sachverhalt, dass sich Antiziganismus auch durch rechtsstaatliche und demokratisch legitimierte Institutionen verwirklichen kann.

Das ist im Übrigen – entgegen vielfach und bis heute vorgebrachter Vorbehalte – ein entscheidender Vorteil dieser Begrifflichkeit. Denn er markiert begrifflich gerade die Grenze zu einem „programmatisch [...] im politischen System“⁴⁵ verankerten Staatsrassismus und damit auch zum letzten Bezugspunkt einer jeden

Kritik des Antiziganismus: dem massenhaften Töten und der eliminatorischen Gewalt des nationalsozialistischen Genozids an den europäischen Sinti*zze und Rom*nja. Vor diesem Hintergrund ist das weitverbreitete Abwehrargument, wie es beispielsweise auch von der deutschen Bundesregierung in ihrem 2017 beschlossenen „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“⁴⁶ vorgetragen wird, umso unverständlicher, dass mit der Verwendung des Begriffs des institutionellen Rassismus der Unterschied zwischen rassistischen Unrechtssystemen und demokratischen Rechtsstaaten eingegeben würde. Dabei verhält es sich in der Tat umgekehrt: Das Kernargument, das dem Begriff des institutionellen Rassismus zugrunde liegt, besteht gerade darin, dass rassistische Ungleichheitsverhältnisse auch durch rechtsstaatliche Institutionen produziert und reproduziert werden können, deren gesellschaftliche Funktion nicht programmatisch darin begründet liegen. Also auch dann, wenn alle staatliche Institutionen an die Normen einer demokratischen Verfassung gebunden sind.

Die Analyseperspektive, die mit dem Begriff des institutionellen Antiziganismus verbunden ist, wirft nicht nur viele neue Fragen für die Forschung im engeren Sinne auf. Sie erweitert oder ergänzt das klassische Paradigma der Stereotypen- und Vorurteilsforschung, die sich primär mit individuellen und kollektiv geteilten Bewusstseinsphänomenen aber weniger mit institutionellen Machtprozessen des Antiziganismus beschäftigt. Denn sie fragt danach, „unter welchen besonderen lebensgeschichtlichen“ und institutionellen „Bedingungen der Rassismus sich im Kopfe, d.h. im Bewußtsein, der einzelnen Individuen durchsetzt.“⁴⁷ Aus dieser Verschiebung des analytischen Blickwinkels resultieren auch für die politische Bildung und die Bildungsarbeit gegen Antiziganismus neue Herausforderungen und Chancen. Seit einigen Jahren wird in den pädagogischen Fachdebatten verstärkt die Notwendigkeit rassismus- und antiziganismuskritischer Bildung formuliert. Sofern dies aber mehr sein soll als bloß ein neues Etikett für die althergebrachte vorurteilssensibilisierende Pädagogik, müssen verstärkt die historisch-politischen Rahmenbedingungen und institutionellen Arrangements in den Blick genommen werden. Das bedeutet, dass machtkritische Rassismustheorien stärker als bisher zur Grundlage pädagogischer Praxis gemacht werden müssen. Für die Kritik antiziganistischer und rassistischer Machtverhältnisse ist die Kritik von Vorurteilen und Stereotypen zwar nicht unerheblich – in ihrem Zentrum stehen aber nicht individuelle Bewusstseinsinhalte oder Einstellungsmuster, sondern Institutionenhandeln und damit verbundene Macht-Ohnmachtsverhältnisse. Kritische Selbstreflexion im Sinne antiziganismuskritischer Bildung müsste letztlich beides umfassen: individuelle Selbstaufklärung über möglicherweise unbewusste antiziganistische Bewusstseinsinhalte, als auch herrschaftskritische Selbstaufklärung über entsprechendes Institutionenhandeln, das antiziganistische Ungleichheitsverhältnisse produziert und reproduziert.

Über den Autor:

Tobias Neuburger ist Soziologe am Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) und am Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin. Er forscht und arbeitet seit vielen Jahren zur Geschichte und Gegenwart des Antiziganismus. Derzeit führt er das Forschungsprojekt „Institutioneller Rassismus im Fürsorgekomplex“ im Rahmen des Verbundforschungsprojekts „Institutionen und Rassismus“ gemeinsam mit Sina Arnold durch. Im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus hat er mit Christian Hinrichs die Studie „Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration“ erstellt. Der Forschungsbericht ist dieses Jahr als Buch bei Springer VS erschienen.

Endnoten

- 1 Bogdal, Klaus Michael (2011): Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 14.
- 2 Maciejewski, Franz (1996): Elemente des Antiziganismus. In: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt a. M.: Campus, S. 9–28, hier S. 11.
- 3 Ebd., S. 17.
- 4 Terkessidis, Mark (1998): Psychologie des Rassismus. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 79f.
- 5 Der Antiziganismusforscher Markus End spricht in diesem Zusammenhang von der Sinnstruktur des Antiziganismus. Vgl. End, Markus (2011): Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 22/23, 2011, S. 15–21.
- 6 Gomolla, Mechtild (2005): Schulentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft. Strategien gegen institutionelle Diskriminierung. Münster: Waxmann, S. 81.
- 7 Fings, Karola (2016): Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München: C.H.Beck, S. 36.
- 8 Zur Geschichte der Versklavung von Rom*nja siehe bspw. Achim, Viorel (2008): The Roma in Romanian History. Budapest: Central European University Press, S. 27ff.
- 9 Fings (2016), a.a.O., S. 43.
- 10 Zit. n. Tittel, Laura Soréna (2023): Die Figur des ‚Zigeuners‘ bei Kant und Marx. Zur Dialektik von rassifizierten und sozialen Dimensionen eines Begriffs. In: Freie Assoziation. Zeitschrift für psychoanalytische Sozialpsychologie, Jg. 26, H. 2, [im Druck].
- 11 Zit. n. ebd.
- 12 Grellmann, Heinrich Moritz (1787): Historischer Versuch über die Zigeuner betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa und dessen Ursprung. 2. Aufl., Göttingen: Dieterich, S. 15.
- 13 Messerschmidt, Astrid (2019): Kontexte des Antiziganismus und Perspektiven antiziganismuskritischer Bildung. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online, S. 5f., <https://doi.org/10.3262/EEO06180406>.
- 14 Tennstedt, Florian (1988): Geschichte des Sozialrechts. In: Bernd von Maydell und Franz Ruland (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch (SRH). Neuwied: Luchterhand, S. 66–113, hier S. 67.
- 15 Sachße, Christoph und Florian Tennstedt (1991): Armenfürsorge, soziale Fürsorge, Sozialarbeit. In: Christa Berg (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band 4: 1870–1918. München: Beck, S. 411–440, hier S. 412.
- 16 Hansen, Georg (2015): Die integrierten Deutschen und Andere. Zu den Mechanismen der Sicherung von Ausgrenzung. In: Thomas Baumann (Hrsg.): Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, S. 88–108, hier S. 91.
- 17 Diese rechtliche Regelung der Armenfürsorge führte bei gleichzeitiger Freizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit zu der vielfach angewandten Praxis des „Bettlerschubs“. Siehe hierzu Sachße, Christoph und Florian Tennstedt (1980): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart: Kohlmann, S. 110ff.
- 18 Simmel, Georg (1908): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig: Duncker & Humblot, S. 467.
- 19 Sachße und Tennstedt (1991), a.a.O., S. 412.
- 20 Siehe hierzu Sachße und Tennstedt (1980), a.a.O., S. 276f.
- 21 Zimmermann, Michael (2007): Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts. In: Ders. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart: Steiner Verlag, S. 13–70, hier S. 32ff.
- 22 Vgl. auch Hansen (2015), a.a.O., S. 92.
- 23 Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte darauf hingewiesen werden, dass bereits das ‚Heimatprinzip‘ – in Verbindung mit dem ‚Bettlerschub‘ – eine wichtige Institution für den Ausschluss ortsfremder Armut darstellte. Vgl. Lucassen,

- Leo (2000): Zigeuner im frühneuzeitlichen Deutschland: neue Forschungsergebnisse, -probleme und -vorschläge. In: Karl Härter (Hrsg.): *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Klostermann, S. 235–262, hier S. 243.
- 24 Terkessidis (1998), a.a.O., S. 79f.
- 25 Siehe hierzu exemplarisch die biographischen Einzelfalldarstellungen in Opfermann, Ulrich F. (1997): „Daß sie den Zigeuner-Habit ablegen“. Die Geschichte der „Zigeuner-Kolonien“ zwischen Wittgenstein und Westerwald. Frankfurt a. M.: Peter Lang, S. 143ff.
- 26 Um Missverständnissen vorzubeugen: Institutioneller Antiziganismus verwirklicht sich nicht nur durch das hier diskutierte Freizügigkeitsrecht und betrifft keineswegs ausschließlich die Statusgruppe der EU-Bürger*innen, sondern auch andere Statusgruppen (deutsche Sinti*zze und Rom*nja oder drittstaatsangehörige Rom*nja).
- 27 Vgl. Neuburger, Tobias und Christian Hinrichs (2023): *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt*. Wiesbaden: Springer VS, S. 21ff.
- 28 Weiterführend zur Unionsbürgerschaft siehe exemplarisch Bauböck, Rainer (Hrsg.) (2019): *Debating European Citizenship*. Cham: Springer.
- 29 Mit diesem Erweiterungsprozess wurden bulgarische und rumänische Staatsbürger*innen als EU-Bürger*innen zugleich freizügigkeitsberechtigende Rechtssubjekte des europäischen Gemeinwesens.
- 30 Vgl. exemplarisch Matras, Yaron (2015): *Europe’s Neo-Traditional Roma Policy: Marginality Management and the Inflation of Expertise*. In: Eben Friedman und Victor Friedman (Hrsg.): *Romani Worlds: Academia, Policy, and Modern Media*. Cluj-Napoca: Editura Institutului pentru Studiarea Problemelor Minorităților Naționale. S. 29–47; Picker, Giovanni (2017): *Racial Cities. Governance and the Segregation of Romani People in Urban Europe*. London: Routledge; Persdotter, Maria (2019): *Free to Move Along. On the Urbanisation of Cross-Border Mobility Controls – A Case of Roma ‚EU-Migrants‘ in Malmö, Sweden*. Dissertation, Malmö University.
- 31 Vgl. End, Markus (2014): *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma.
- 32 Vgl. Matter, Max (2015): *Nirgendwo erwünscht. Zur Armutsmigration aus Zentral- und Südosteuropa in die Länder der EU-15 unter besonderer Berücksichtigung von Angehörigen der Roma-Minderheiten*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 29.
- 33 Vgl. exemplarisch Riedner, Lisa (2018): *Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Eine Untersuchung zwischen Wissenschaft und Aktivismus*. Münster: edition assemblage.
- 34 Vgl. Schubert, Klaus und Martina Klein (2018): *Das Politiklexikon. Begriffe, Fakten, Zusammenhänge*. Bonn: Dietz.
- 35 Siehe im Einzelnen die empirischen Befunde in Neuburger und Hinrichs (2023), a.a.O., S. 51ff.
- 36 Deutscher Städtetag (2013): *Positionspapier zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien*. Berlin, S. 5f., <https://www.staedtetag.de/positionen/positionspapiere/zuwanderung-ru-maenien-bulgarien-2013>, Zugriffen: 31.10.2023.
- 37 Neuburger und Hinrichs (2023), a.a.O.
- 38 Interview B119: Leitungskraft der städtischen Sozialverwaltung, 19.12.2019, Z. 121.
- 39 Interview B137b: Quartiersmanager, 23.1.2020, Z. 934f.
- 40 Interview B136: Leitungskraft eines freien Wohlfahrtsträgers, 24.1.2020, Z. 167f.
- 41 Vgl. Neuburger und Hinrichs (2023), a.a.O., S. 49f.
- 42 Bukow, Wolf-Dietrich (2016): *Ein modernisierter Rassismus als Wegbereiter eines urbanen Antiziganismus*. In: Melanie Behrens et al. (Hrsg.): *Inclusive City. Überlegungen zum gegenwärtigen Verhältnis von Mobilität und Diversität in der Stadtgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS, S. 323–349, hier S. 324.
- 43 Formale Rationalität stellt nach Max Weber das Strukturprinzip moderner Gesellschaften dar, kennzeichnet bürokratische Herrschaft und bezeichnet ein

„streng formalistisch“ und an allgemeingültigen Regeln orientiertes Handeln, „frei von Willkür und Unberechenbarkeiten, insbesondere ,ohne Ansehen der Person““. Weber, Max (1988): Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft. In: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen: Mohr, S. 475–488, hier S. 476.

44 Siehe Bukow, Wolf-Dietrich (1996): Feindbild: Minderheit. Ethnisierung und ihre Ziele. Opladen: Leske + Budrich, S. 61–69.

45 Messerschmidt, Astrid (2014): Engagement mit Geschichtshintergrund. In: *Überblick*, Jg. 20, H. 4, S. 8–12, hier S. 11.

46 Vgl. Die Bundesregierung (2018): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Berlin, S. 9.

47 Schmitt-Egner, Peter (1976): Wertgesetz und Rassismus. In: Hans Georg Backhaus et al. (Hrsg.): Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 8/9. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 350–404, hier S. 398.

Antiziganismus ist ein Problem der Dominanzgesellschaft. Sie ist dafür verantwortlich, denn sie reproduziert den spezifischen Rassismus, der sich gegen Sinti*zze und Rom*nja oder als solche gelesenen Menschen richtet, immer wieder.¹ Daher ist eindeutig: Die Dominanzgesellschaft muss sich selbst damit kritisch auseinandersetzen. Bislang hat sie das jedoch leider nur unzureichend getan. Dabei geht Antiziganismus nicht nur von der extremen Rechten aus, sondern von der Mitte der Gesellschaft. Zu der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz und der daraus resultierenden Relativierung des Antiziganismus kommt die geringe Bereitschaft hinzu, sich allgemein mit den eigenen Rassismen zu beschäftigen. Dabei werden Abwehrmechanismen automatisch aktiviert, auf die in diesem Text noch eingegangen wird.

So hat die Minderheit es selbst in die eigenen Hände genommen und angefangen, über das gewaltsam zugefügte Unrecht, über die fehlende Verantwortungsübernahme und über die vielfältigen Missstände aufmerksam zu machen. Die Grundlage dafür schaffte insbesondere die Bürger*innenrechtsbewegung in Deutschland nach 1945.² Seitdem sind weltweit zahlreiche Selbstorganisationen entstanden, die weiterhin das Problem thematisieren – z. B. durch politische Arbeit, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie durch Angebote in der politischen Erwachsenenbildung.

Als Selbstorganisation sammelte Amaro Foro seit der Gründung des Vereins im Jahr 2010 zahlreiche Beispiele dafür, wie notwendig die Aufklärung und Sensibilisierung für Antiziganismus ist. Insbesondere im Rahmen der Anlauf- und Beratungsstelle für (neu-) zugewanderte EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien zeigte sich eine enorm hohe Ungleichbehandlung aufgrund vorhandener Vorurteile, die sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene zu erkennen war bzw. immer noch ist. Nach fünf Jahren Erfahrung und Auswertung von gemeldeten antiziganistisch motivierten Vorfällen im Rahmen der Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) bestätigte sich der Kontakt zu Leistungsbehörden als besonders problematisch. Obwohl die Zahl der systematisch dokumentierten Vorfälle nicht repräsentativ ist³, zeigt ihre Auswertung eine Tendenz, die nicht zu unterschätzen ist.⁴

Mitarbeiter*innen in Leistungsbehörden sind daher eine der wichtigsten Berufsgruppen, an welche sich die Fortbildungen richten, die der Verein seit 2020 gezielt anbietet. Seit Mitte des Jahres 2019 unterstützt die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) diese Formate finanziell. Dabei wurde auch die Berufsgruppe der Sozialarbeiter*innen im Konzept aufgenommen, weil immer mehr Fallmeldungen aus diesem Bereich den Verein erreichen. Zahlreiche Anfragen an die Anlauf- und Beratungsstelle von Amaro Foro zeigen ein stark ausgeprägtes kulturalisierendes Denken bei vielen Sozialarbeiter*innen, welches Othering und letztendlich antiziganistisches Handeln befeuert. Auch wenn das meistens in der Motivation, Menschen helfen zu wollen, unbewusst geschieht und unreflektiert bleibt.

Über die Angebote der bereits erwähnten Berufsgruppen hinaus, konzipierte der Verein mit einer Finanzierung durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auch ein Bildungsangebot für Medienschaffenden aus Text- und Bildredaktionen. Die jahrelange systematische Beobachtung der Medienberichterstattung bestätigte den dringenden Bedarf dafür, denn Medienberichte über Sinti*zze und Rom*nja sind nach wie vor oft sehr stark stereotypisierend und einseitig.

Diversity-Kompetenzen bedeutet lifelong learning⁵

Die Erfahrungen aus der Bildungsarbeit mit den unterschiedlichen Berufsgruppen unterscheiden sich stark. Während die meisten Sozialarbeiter*innen grundsätzlich offen für Antirassismus-Themen sind und bereit, sich damit auseinanderzusetzen und sich zu reflektieren, bleiben die Zugänge zu den Behörden dagegen ziemlich schwierig.

Erfahrungsgemäß zeigen sich viele Führungskräfte in (Leistungs-)Behörden prinzipiell offen für eine Auseinandersetzung mit dem Konstrukt des Antiziganismus und seinen Erscheinungsformen in der ihnen anvertrauten Behörde/Abteilung/Arbeitsgruppe. Ungleichbehandlungen, rechtswidrige Vorgehensweisen, diskriminierende Äußerungen, etc. werden mit Empörung angenommen, da dieses Verhalten von ihnen ebenso als problematisch betrachtet wird. Gleichzeitig ist in der Praxis allerdings zu beobachten, dass sich diese Haltung der Führungskräfte in den alltäglichen Handlungen der Mitarbeitenden im Kund*innenkontakt meistens nicht oder äußerst selten widerspiegelt. Daher stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob und was für ein Leitbild in den Behörden vorhanden ist und wie dieses in den jeweiligen Institutionen tatsächlich gelebt wird. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung kann eine ständige Erweiterung der Antirassismus- und Diversity-Kompetenzen sowie die kritische Auseinandersetzung mit u. a. auch antiziganistischen Praxen in der Behörde also als Teil einer diversitätsorientierten Organisationsentwicklung verstanden werden. Bei aktiver Ansprache von Mitarbeiter*innen in Führungspositionen, zwecks Werbung der Fortbildungsformate, wird leider oft „kein Bedarf“ kommuniziert – trotz des oben genannten angeblichen Interesses und der Erkennung der Wichtigkeit des Themas.

Behörden sind oft personell unterbesetzt und Mitarbeitende unterliegen einem enormen Arbeitsaufwand. Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zufolge arbeiten 83 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, zu dem auch die Ämter und Behörden gehören, an ihrer Belastungsgrenze.⁶ Nicht optimale Arbeitsbedingungen, verschiedene Arbeitsaufgaben und ständige Konfrontation mit gesetzlichen Veränderungen tragen zur Überforderung bei. Somit ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Bildungsarbeit in (Leistungs-)Behörden der Faktor *Zeit* und für die Knappheit dieser Ressource hat man teilweise auch Verständnis. Dieses Verständnis endet aber dann, wenn antiziganistisch bedingte Ausschlussmechanismen strukturell verfestigt werden, so dass diese zu einer institutionalisierten Praxis führen. Der institutionelle Antiziganismus hat eine lange historische Tradition, es gibt ihn bis heute, wenn auch oft verdeckt.

Fortbildungen zu institutionellem Antiziganismus behandeln eine komplexe und anspruchsvolle Thematik, die didaktisch-methodisch in einem angemessenen Zeitrahmen aufbereitet werden muss. Nur dann ist es möglich, eine Selbstreflexion und langfristig eine Veränderung des Handelns der Mitarbeiter*innen bzw. der Praxis in der Behörde zu erreichen. Die Fortbildungen von Amaro Foro bestehen daher grundsätzlich aus zwei Seminartagen, die in einem Zeitraum von 10–15 Tagen stattfinden. Aus den oben genannten Gründen ist allerdings auch ein eintägiges Format möglich – so viel Zeit ist mindestens notwendig. Jedoch erreichen den Verein oft Anfragen für zwei- oder dreistündige Formate, beispielsweise während einer Teamsitzung, die sich als nachhaltig sensibilisierende Fortbildung allerdings nicht umsetzen lassen können: Zum einen aus den

bereits oben genannten pädagogischen Gründen, zum anderen aber auch, weil in manchen Fällen der Eindruck entsteht, man wolle sich damit beschäftigen, aber doch nicht richtig.

Die Schwierigkeit im Spiegel zu sehen

Möglicherweise geht es aber gar nicht um Zeit, oder zumindest nicht nur. Wie bereits erwähnt, fällt es vielen Menschen schwer, sich der Wahrheit zu stellen und sich und ihr Handeln kritisch zu hinterfragen. Noch schwieriger ist es, offen über vorhandene Vorurteile in einer Gruppe zu sprechen, vor allem wenn die eigenen Kolleg*innen dabei sind. Man möchte ja nicht bewertet werden, dass mit dem Finger auf einen gezeigt wird, das Gesicht verlieren oder im schlimmsten Fall sogar als „Rassist*in“ bezeichnet werden. Davor fürchten sich viele Menschen, so dass eine offene Diskussion manchmal nicht richtig gewünscht ist.

Wenn es doch dazu kommt, entstehen oft Abwehrmechanismen: Im übertragenen Sinn bedeutet das, den Fokus nach dem Motto „Nichts gehört, Nichts gesehen, Nichts gesagt“ auf den Garten der Nachbar*innen zu lenken. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) fasst beispielsweise zusammen, dass die im Rahmen der Studie befragten Personen Rassismus meistens externalisieren, als gäbe es ihn im eigenen Land, im eigenen Umfeld, überhaupt nicht. Dabei wird nicht nur aversiv und verteidigend reagiert, sondern Rassismus wird verharmlost und Betroffene werden sogar als überemotional bewertet.⁷

Der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) zufolge wird darüber hinaus die Verantwortung für die Diskriminierung häufig den Betroffenen zugewiesen. Und das, was ihnen an Unrecht zugefügt wurde, wird bagatellisiert, wenn es überhaupt wahrgenommen und thematisiert wird.⁸

Die Täter*innen-Opfer-Umkehr ist übrigens auch ein beliebter Abwehrmechanismus: Indem die Ursache für die eigene Reaktion bei den anderen gesucht wird, lässt sich das eigene Gewissen ruhigstellen. Es ist ja auch einfacher, das nicht sehen zu wollen.

„Ich bin kein*e Rassist*in, aber...“

Über Rassismus zu sprechen, ist also schwer. Besonders über die eigenen Rassismen zu sprechen, auch wenn das im beruflichen Kontext ist. Bei Rassismus und insbesondere Antiziganismus geht es nicht nur um die Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung oder nur die Verfolgungsgeschichte im Nationalsozialismus. Das Thema ist vielschichtiger und bedarf einer aktiven Auseinandersetzung.

Inzwischen weiß fast jede*r, dass bestimmte Wörter nicht mehr gesagt werden sollen, weil die Gesellschaft möglicherweise endlich begriffen hat, dass diese Menschen verletzen, oder beispielsweise, weil sie in die Kritik geraten und dadurch nicht mehr im Sprachgebrauch präsent sind. Da der Mensch aber erfinderisch ist, entstehen neue Begriffe, neue Formulierungen, um letztlich aber dasselbe sagen zu wollen. So sind Kodierungen entstanden, die sowohl in politischen und medialen Debatten als auch im behördlichen Sprachgebrauch verwendet werden. Dieses Phänomen beschreibt Tobias Neuburger, ausgehend

von Interviews mit Vertreter*innen staatlicher Institutionen im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus als „antiziganistische Umwegkommunikation“⁹. So sagt beispielsweise eine seiner Interviewpartner*innen: „Wir sprechen über Rumänien und Bulgarien und ich habe Roma im Kopf“¹⁰.

Diese Sprachveränderung beobachtet Amaro Foro auch seit mehreren Jahren. Begriffe wie „Armutsmigration“, „Süd-Ost-Europa“, „Bulgarien und Rumänien“ (inzwischen auch „Republik Moldau“) stehen oft in Verbindung mit Roma. Insbesondere in der Sozialberatungsarbeit wird auch oft von „Kulturkreisen“, „Kultursensibilität“, „Kulturmittlung“ gesprochen, was deutlich auf das fehlende Wissen und aber auch auf das fehlende kritische Nachdenken über die vielfältigen Dimensionen von Antiziganismus hinweist.

Da solche „neuen“ Formulierungen, die political correctness darstellen sollen, bestimmte Bilder aber eben trotzdem hervorrufen und somit das (gut gemeinte) professionelle Handeln beeinflussen können, ist ein so unreflektierter Sprachgebrauch gefährlich. Für eine bewusste diversitätsorientierte Haltung erscheint daher logisch, sich zuerst kritisch mit der eigenen Sprache sowie allgemein mit der Sprache der Struktur und des Systems, in dem man sich befindet, auseinanderzusetzen.

Das Bedürfnis „die Kultur“ zu verstehen

Ende der 1980er Jahre sollte ein für Deutschland neues Konzept unter anderem auch den Behörden helfen, die diverse Gesellschaft zu verstehen. So entwickelten sich Fortbildungen für die sogenannte „Interkulturelle Öffnung“ als ein Trend. Dieser Ansatz spielt heute immer noch eine große Rolle in behördlichen Fortbildungsprogrammen, wenn es um gleichberechtigten Zugang zu Behörden und ihren Leistungen gehen soll. So finden immer wieder Fortbildungen auch in (Leistungs-)Behörden statt, die rund um dieses Thema aufklären und sensibilisieren sollen. Wenn es also um die Frage der Nicht-Diskriminierung/Antirassismus geht, sind das scheinbar die am geeignetsten erscheinenden Fortbildungsansätze. Dabei besteht aber die Gefahr, dass im Gegensatz zum eigentlichen Ziel, wieder „Rassen“-Konstruktionen verdeckt bestätigt und im schlimmsten Fall sogar befeuert werden können. So geht es beispielsweise darum, dass Menschen nach biologischen Merkmalen, aber auch anhand ihres Verhaltens oder ihrer Sprache identifiziert, kategorisiert, homogenisiert und dabei mit einer vermeintlichen „Wir-Kultur“ verglichen werden. So liegt der Fokus weiterhin auf Differenzen und letztendlich hat der Begriff „Kultur“ eine Relation zum Begriff „Rasse“ eingenommen.¹¹

So wird bei Anfragen an Amaro Foro oft ein Wunsch kommuniziert (manchmal subtil, manchmal aber auch direkt), dass eine angebliche „Roma-Kultur“ nahegebracht und erklärt werden soll, um „die Menschen besser zu verstehen“. Dahinter steht sehr wahrscheinlich ein Bedürfnis, das Verhalten von Menschen über ihre Eigenschaft, Rom*nja zu sein, zu erklären. Die dahinterliegende Annahme ist, dass man etwas über eine „andere Kultur“ lernt und dadurch „interkulturell“ geschult und offen ist. In der Bildungspraxis entsteht der Eindruck, dass Menschen daran glauben, das Thema Antiziganismus „abzudecken“, wenn sie Fortbildungen zum Thema „interkulturelle Öffnung“ absolvieren. Dabei hat Antiziganismus überhaupt nichts mit den Lebensrealitäten der Menschen, die diese Form von Rassismus erleben, zu tun, noch weniger geht es darum,

irgendeine „Kultur“ zu erklären. Genau das Gegenteil ist der Fall – es geht darum, diese Vorstellungen einer vermeintlich feststehenden Kultur kritisch zu hinterfragen und zu dekonstruieren.

„Wir behandeln alle Menschen gleich!“

Die Annahme, man wäre offener, toleranter, reflektierter, wenn eine vermeintliche Kultur erklärt wird, ist der Beginn der Entstehung eines verzerrten Spiegelbildes von sich selbst. Oft ist, insbesondere von Mitarbeiter*innen staatlicher Institutionen zu hören, dass alle Menschen in der Behörde doch gleichbehandelt werden würden. Schließlich gebe das ja unter anderem das Grundgesetz so vor, hat man gelernt. Vor diesem Hintergrund wird meist „kein Bedarf“ für Fortbildungen rund um Antiziganismus gesehen. Der bereits genannte eigene Sprachgebrauch, die Reflexion der eigenen Machtposition, die Kulturalisierung, die institutionalisierten Ausschlussmechanismen, die oft auf stereotypisierenden Annahmen basieren, werden meistens ausgeblendet.

Es gibt die Vorstellung, dass Menschen in Leistungsbehörden gleichbehandelt würden. Erhebungen von Antidiskriminierungsstellen zeigen jedoch etwas Anderes. Ergebnisse einer Repräsentativen- und Betroffenenbefragung des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ermöglichen detaillierte Einblicke.

Am zweithäufigsten gaben die befragten Betroffenen an, Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder aufgrund ethnischer Herkunft in den letzten zwei Jahren vor der Befragung erlebt zu haben.¹² Dabei fanden die meisten Ereignisse in Jobcentern und Arbeitsagenturen statt.¹³

Diese Tendenz hat sich einige Jahre später nicht geändert. Für das Jahr 2022 dokumentierte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in 43 Prozent aller Beratungsanfragen eine Diskriminierung aus demselben Grund und somit war das sogar der am häufigsten genannte Diskriminierungsgrund. Der Lebensbereich „Ämter und Behörden“ erscheint im Jahr 2022 mit 16 Prozent aller Beratungsanfragen mit einem Bezug zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an dritter Stelle unter den Lebensbereichen.¹⁴ Auch im Rahmen der Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) von Amaro Foro wurden in den letzten fünf Jahren (2018 – 2022) insgesamt 36 Prozent aller gemeldeten Vorfälle dem Bereich „Kontakt zu Leistungsbehörden“ zugeordnet. Die erhobenen Zahlen zeigen seit Jahren eine besorgniserregende Tendenz auf und betonen die Notwendigkeit, gezielte Strategien und Maßnahmen gegen Antirassismus bzw. Antiziganismus zu entwickeln.

Inzwischen stehen also über teilweise lange Zeiträume ermittelte Daten aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien, Befragungen und Analysen zur Verfügung, die eine umfangreiche und tiefe Situationsanalyse ermöglichen und konkrete Empfehlungen anbieten. Besonders hervorzuheben ist die Unabhängigen Kommission Antiziganismus, die 2021 im Auftrag der Bundesregierung erstmals einen umfassenden Bericht zu der Situation der Sinti*innen und Rom*innen vorgelegt hat und klare Empfehlungen ausspricht:

„Kommunale Handlungsrouinen im Umgang mit Migration und insbesondere mit Migration von EU-Bürger*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem ‚Roma-Hintergrund‘ weisen deutlich Komponenten bewusster und gewollter

Abwehr sowie Segregation auf, die die Würde und die Rechte der davon betroffenen Menschen verletzen“¹⁵.

Es ist höchste Zeit zu Handeln

Es ist also eindeutig sichtbar, dass leider immer noch nicht alle Menschen in Behörden gleichbehandelt werden, trotz verpflichtenden rechtlichen Grundlagen für Diskriminierungsschutz. Dabei geht es nicht immer nur um Interaktionen auf einer persönlichen bzw. individuellen Ebene (Behördenmitarbeiter*in – Kund*in), sondern auch um strukturelle und institutionalisierte antiziganistische Praktiken. Daher stellt sich an diesem Punkt die Frage, wo man mit der Aufklärung und somit mit einem Veränderungsprozess anfangen soll. Einerseits sind Mitarbeiter*innen in (Leistungs-) Behörden angehalten, intern geregelten Abläufen und Arbeitsanweisungen zu folgen und somit Teil einer Struktur/eines Apparats zu sein. Andererseits sind aber genau sie diejenigen, die dazu beitragen, dass diese Struktur funktioniert, indem sie diese unreflektiert mittragen.

Das Handeln im Kund*innenkontakt u. a. in Leistungsbehörden ist allerdings auch durch die vielen, oft unterschiedlichen Interessen und Anforderungen gekennzeichnet: So finden sich die Mitarbeiter*innen oft in Arbeitssituation wider, in welchen sie mit Konflikten, Widersprüchen, Spannungsverhältnissen und Dilemmas konfrontiert sind.

Die institutionelle Gebundenheit, die Arbeitsbedingungen sowie die Grundstruktur des Arbeitsumfelds bestimmen die Handlungszwecke, -pläne und -spielräume der einzelnen Fachkräfte in den Behörden und beeinflussen erheblich, wie sie mit Antragsteller*innen agieren und wie ihre Ermessensentscheidungen ausfallen. Es ist daher notwendig, das individuelle Bewusstsein der Mitarbeitenden im Kund*innenkontakt für Diskriminierungsrisiken zu schärfen und sie im konkreten Handeln zu befähigen. Viele verfügen in der Regel zwar über Wissen zu Diversität, indem sie mehrmals Fortbildungen zum Thema „interkulturelle Öffnung“ besuchten, es fehlt aber weiterhin oft an Wahrnehmungsfähigkeit hinsichtlich antiziganistischer Diskriminierung in ihren vielfältigen Erscheinungsformen und Auswirkungen. Entscheidend ist deshalb, sich nicht nur mit den eigenen Vorurteilen auf persönlicher Ebene auseinanderzusetzen, sondern auch mit dem Sozialrecht in antiziganismuskritischem Kontext auf institutioneller Ebene.

Dafür ist neben der Bereitschaft, auch Zeit notwendig. Die Ressourcen bereitzustellen bzw. die Rahmenbedingungen zu ermöglichen, liegt insbesondere in der Hand der Führungskräfte. Hier ist aber auch die Bedeutung von politischer Verantwortungsbereitschaft zu betonen. Die Unabhängige Kommission Antiziganismus stellt in ihrem Bericht z. B. fest, dass eine erhebliche Differenz zwischen der Bedeutung der Diskriminierung in Behörden für die Angehörigen der Minderheit und dem politischen Interesse, sich damit auseinanderzusetzen, besteht.¹⁶

Nichtsdestotrotz existieren bereits zahlreiche verbindliche rechtliche Grundlagen für Diskriminierungsschutz auf nationaler und internationaler Ebene. Die Sicherstellung der praktischen Umsetzung dieser ist also u. a. eine Aufgabe der Führungskräfte.

Aber wie?

Inwieweit Chancengleichheit und der Abbau von Antiziganismus tatsächlich gefördert und gelebt werden, ist daher von der Frage der Haltung zu diesen Themen abhängig. Es braucht Führungskräfte in (Leistungs-)Behörden, die von der Notwendigkeit und dem Mehrwert von Fortbildungsformaten zum Thema überzeugt sind, in Folge für ihre Mitarbeitenden im Kund*innenkontakt entsprechende Ressourcen bereitstellen und sie zur verbindlichen Teilnahme motivieren. Mit einer Fortbildung ist zwar ein Mehraufwand verbunden, dieser kann aber langfristig zur Qualitätserhöhung und -sicherung beitragen.

Die Auseinandersetzung mit der Thematik trägt langfristig einerseits auch zum positiven Behördenimage bei und andererseits auch zum Vertrauen in die Institutionen. Um eine antiziganismussensible Perspektive in den (Leistungs-)Behörden zu verankern, muss der Prozess der Qualifizierung bei Fach- und Führungskräften beginnen. Es erfordert ein hohes Maß an Mut und Motivation diesen Prozess anzustoßen. Letztlich lassen sich Behördenmitarbeitende aber vermutlich auf zwei Ebenen erreichen: Einerseits über ihren professionellen Auftrag und andererseits ihren Wunsch und die Anforderung, rechtskonform zu handeln.

Und vielleicht geht es nicht immer nur darum, wie Bildungsangebote „attraktiv“ gestaltet werden können, sondern um die Frage, wie es gelingen kann, Führungskräfte und allgemein Mitarbeitende in (Leistungs-)Behörden zu ermutigen, ihre Komfortzone zu verlassen, in der gelernte bzw. vorgefertigte antiziganistische Muster tief verankert sind. Dies kann, wie bereits erwähnt, eine Herausforderung darstellen, weil Veränderungsprozesse vor allem auch stark mit Emotionen verbunden sein können. Da eine Veränderung auf der persönlichen Ebene beginnt, ist es auch notwendig, mit der Haltungsveränderung der Führungskräfte zu beginnen. Nur so kann auch die Sensibilität der Mitarbeitenden im Kund*innenkontakt erhöht werden, um eine antiziganismuskritische Perspektive einnehmen zu können. Dabei gilt es, die eigenen Bilder, Muster und Handlungen auf individueller Ebene zu reflektieren, um darauf aufbauend über ihre Rolle und ihre Auswirkung im beruflichen Alltag auf institutioneller Ebene nachzudenken. Dadurch können Fachkräfte ihre Kund*innen als Einzelpersonen besser verstehen, Benachteiligungs- und Diskriminierungsrisiken erkennen und reduzieren.

Die Auseinandersetzung mit Rassismus bzw. Antiziganismus, in Zusammenhang mit Othering und Kulturalisierung sowie mit Formen der intersektionalen Diskriminierung ist inzwischen unabdingbar für das professionelle Handeln, insbesondere im Kontext von staatlichen Institutionen. In einer diversen Gesellschaft sind Wissen darüber sowie eine kontinuierliche kritische Selbstreflexion die Grundlage dafür, An- und Herausforderungen souverän meistern zu können, eine gute Arbeit zu machen und Zufriedenheit dadurch zu erleben. Dies kann durch eine diskriminierungsfreie Umsetzung der rechtlichen Grundlagen, durch den eigenen Beitrag für Teilhabegerechtigkeit und als Teil einer diversitätsorientierten Institution sowie Gesellschaft allgemein gewährleistet werden. Durch eine diskriminierungsfreie Umsetzung der rechtlichen Grundlagen, durch den eigenen Beitrag für Teilhabegerechtigkeit und als Teil einer diversitätsorientierten Institution sowie Gesellschaft allgemein.

Über den Autor:

Georgi Ivanov ist staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter und Sozialmanager. Er leitet die Anlauf- und Beratungsstelle für bulgarische und rumänische Staatsbürger*innen beim Verein Amaro Foro in Berlin und ist Bildungsreferent zum Thema Antiziganismus. Seit über zehn Jahren setzt er sich für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe ein. Gemeinsam mit seinen Kolleg*innen versucht er, die Herausforderungen und die gesellschaftlichen sowie strukturellen Probleme der von Antiziganismus betroffenen Menschen an verantwortliche Akteur*innen in Verwaltungsstrukturen zu tragen, auf politischer Ebene zu implementieren und an Lösungsstrategien mitzuwirken.

Endnoten

- 1 Vgl. Allianz gegen Antiziganismus (2017): Antiziganismus – ein Grundlagenpapier, S. 3, <https://antigypsyism.eu/grundlagenpapier-antiziganismus/> [Letzter Zugriff: 26.08.2023]. Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Berlin, S. 42, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geofoerderte-projekte/unabhaengige-kommission-antiziganismus> [letzter Zugriff: 26.08.2023].
- 2 Weiterführende Literatur: Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivenwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), Berlin: 2021, S. 94-100. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=51AF507979748642AD228D89C4777A16.1_cid295?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff: 16.07.2023].
- 3 Die Zahl ist einerseits von dem Sensibilisierungsgrad der Meldepersonen abhängig, also vom Meldeverhalten, sowie andererseits vom Bekanntheitsgrad des Projektes. Somit ist von einer viel höheren Dunkelziffer auszugehen.
- 4 Vgl. Amaro Foro e. V. (2019), S. 24.
- 5 Lebenslanges Lernen. Weiterführende Informationen sind im Onlinelexikon von socialnet.de zu finden: <https://www.socialnet.de/lexikon/Lebenslanges-Lernen> [letzter Zugriff: 16.07.2023].
- 6 Vgl. Hünefeld (2020), S. 1.
- 7 Vgl. DeZIM-Institut (2022), S. 89.
- 8 Vgl. UKA (2021), S. 28.
- 9 Neuburger, Tobias & Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, S. 3, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Mechanismen_des_institutionellen_Antiziganismus.pdf [letzter Zugriff: 16.07.2023].
- 10 Neuburger (2022), S. 221.
- 11 Vgl. Kalpaka & Rätzl (2022), S. 25.
- 12 Vgl. Beigang et al. (2017), S. 133.
- 13 Ebd. S. 249.
- 14 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023), S. 24.
- 15 Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 268.
- 16 Ebd. S. 268.

Meine Arbeit und meine (Arbeits-)Haltung

Ich bin selbstständige Trainerin und Beraterin und schule Behörden und Institutionen im Umgang mit Herausforderungen zu den Themen Rassismuskritik, Antiziganismus, Antidiskriminierung, Diversity Management, Gender und Empowerment. Aufgrund meiner Herkunftsgeschichte und meiner Erfahrung liegt der inhaltliche Schwerpunkt meiner Arbeit mit Behörden wie Polizei, Jugendämtern oder Jobcentern sowie anderen Institutionen, auf dem Thema Antiziganismus.

Meine Trainings beinhalten die Vermittlung fachspezifischen Wissens, Selbsterfahrungsübungen zur Sensibilisierung, Reflexion von rassismuskritischer und diversitätssensibler Haltung, Entwicklung von Handlungsstrategien und Transferhilfen für den (Job-)Alltag und weitere Methoden. Zu meinen Stärken gehört es, fachspezifisches Wissen kund*innengerecht aufzubereiten sowie verständlich und praxisnah zu vermitteln. Mit der Mehrheitsgesellschaft, aber eben auch mit Minderheiten, arbeite ich an Herausforderungen und schaffe somit besonders im behördlichen Bereich gegenseitiges Verständnis sowie Respekt. Langfristig sollen so Hindernisse und Bedürfnisse sichtbar gemacht und der Zugang zueinander erleichtert werden.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie schwierig zum Beispiel der Zugang zu Bildung sein und gemacht werden kann, wenn ein Mensch einer marginalisierten Gruppe angehört – daher ist mir der Bereich der rassismuskritischen Bildung eine besondere Herzensangelegenheit.

Antiziganismus in seiner „schwersten“ Form

Antiziganismus in seiner schwersten Form ist für mich die Leugnung von Rassismus gegenüber Sinti* und Roma*. Manchmal komme ich mir vor wie eine Promoterin für ein unliebsames Produkt, wenn ich mit potenziellen Kund*innen über das Thema Antiziganismus spreche. Schon früh lernte ich in meiner Arbeit, dass Menschen den Wolf besser im Schafspelz ertragen. So wird ein Seminar zum Thema „Rassismuskritik“ besser als Schulung in „inter- oder transkulturelle Kompetenz“ verkauft oder auch gern unter dem aktuellen Bestseller, dem Schlagwort der „Diversitätssensibilität“. Behörden und Institutionen sehen den Mehrwert in der Beschäftigung mit diesem Thema eher auf der Ebene einer positiven Außenwirkung, nicht auf der Ebene einer inhaltlichen Notwendigkeit. Wenn die Veranstaltung im Social Media Bereich gepostet wird, scheint es so den größten Benefit zu bringen. Im Arbeitsalltag hingegen kommen die Inhalte der Weiterbildung allenfalls am Rande vor. So ein Seminar soll aus meiner Sicht einen ersten Impuls vermitteln und eine tiefere Auseinandersetzung anregen. Wenn in diesem Rahmen der Punkt kommt, an dem eine tiefere Auseinandersetzung gewünscht ist, dann frage ich meine Kund*innen, mit welchen Inhalten sie sich vertiefend beschäftigen möchten und vielleicht sogar müssen. Ich werde dann häufig gefragt, ob ich mich mit „Neuzugewanderten aus Süd-Ost-Europa“ auskenne. Nun folgt in der Regel eines von zwei Szenarien. Entweder: Ich spiele das Spiel mit und frage, ob sie damit Roma* und Sinti*-Angehörige meinen. Hierauf folgt ein erleichterndes Kopfnicken, dann kommen vielleicht ein paar ergänzende Erklärungen – vielleicht. Oder: Ich antworte mit „nein, tut mir leid“. Hier kommt es dann zur Verwunderung, weil angenommen wurde, dass ich zu diesem Thema arbeite, da ich auf meiner Website stehen habe, dass ich mich mit Antiziganismus beschäftige oder ihnen zugetragen wurde, dass ich in diesem Bereich eine Expertise besitze.

**„Antiziganismus gibt
es bei uns nicht“**

**Argumente von Behördenmitarbeitenden
warum sie (k)eine antiziganistische Haltung haben**

Tja, was soll ich sagen? Ich probiere es mal so zu formulieren, wie ich es in den Seminaren und Trainings auch wiedergebe: „Das ich in diesem Bereich eine Expertin bin, also für Rassismus gegen Sinti* und Roma* oder eben Antiziganismus, ist vollkommen richtig. Aber mit dem Thema, zu dem Sie mich grad angefragt haben (Neuzugewanderte aus Süd-Ost-Europa), habe ich keine Expertise, da nach meinem Wissensstand nicht alle Neuzugewanderten aus Süd-Ost-Europa Sinti* oder Roma* sind“. Die Bemerkung: „Sie wissen doch aber, was ich damit meine“ schließt sich in der Unterhaltung in der Regel an.

Ich erkenne, die Menschen bei der Institution XY möchten sich also mit Antiziganismus auseinandersetzen. Das freut mich, denn jeder Vortrag und jedes Seminar zu dem Themenschwerpunkt von mir und anderen kann helfen, mit Unsicherheiten und Unwissen umzugehen. Wenn ich nun das Thema eingrenzen möchte und weitere Fragen stelle, wird mir versichert, dass es aber in der Institution keinen Rassismus gegenüber dieser/dieser Gruppe(n) gäbe. Mimik und Gestik untermauern diese Aussage, in der hoffnungsvollen Absicht, dass ich ihnen glaube und damit auch nicht weiter nachfrage.

Meine Intention, meine Arbeit gegenüber den Auftraggebern sowie auch mir selbst gegenüber zufriedenstellend zu erledigen, erfordert aber eben genau an diesem Punkt weitere Nachfragen. Wie schon in meiner Arbeitshaltung oben beschrieben, ist es (m)eine Lebensaufgabe und Herzensangelegenheit, den Rassismus gegenüber Sinti* und Roma* abzubauen. Ich stelle häufig in den Gesprächen fest, dass die Auseinandersetzung mit der Thematik zwar eingefordert wird, jedoch der Glaube, dass sich auch wirklich etwas ändern könne, fehlt. Denn es bringe ja nichts, die Menschen in der Behörde zu schulen, denn die seien ja nicht die Verursacher*innen der Herausforderungen mit denen die Stadt, Verwaltung oder Institution zu „kämpfen“ hat. Das seien Sinti* und Roma* selbst und die würden in dem angefragten Setting ja nicht geschult werden können. Die andere Reaktion ist meist von vorneherein mit Scham besetzt, denn die Auftraggebern spüren oder wissen vielleicht sogar, dass sie in der Darstellung der Herausforderungen stark rassistische Bilder reproduziert haben. Beide Reaktionen schließen leider aus, sich die eigene Haltung anzuschauen und genau diese Ablehnung ist für mich die schwerste Form von Antiziganismus, weil sie einen unendlichen Rückschritt bedeutet. Denn der Rassismus gegenüber Sinti* und Roma* durfte seit Jahrhunderten in Deutschland und Europa wachsen und gedeihen und ist gegenwärtig spür- und erlebbar. Dies erschwert jegliche Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen rassistischen Prägung extrem.

Abwehrmechanismen und White Fragility in Bezug auf Antiziganismus

Diese Ablehnung ist Teil der weißen Fragilität¹ und verhindert eben diese so nötige Auseinandersetzung mit Rassismus und seinen verschiedenen Formen. Anzunehmen, dass das Verhalten bestimmter Gruppen, „ebenso sei“, ist überheblich und falsch. Wenn Verhalten, Lebenseinstellungen und/oder körperliche Merkmale biologisiert werden, dann ist das Rassismus. Nach dem Motto: „Sie können gar nicht anders, es liegt ihnen im Blut“. Diese Aussage ist ein Dauerbegleiter in meiner Beratungstätigkeit. Dieser Spruch, „es läge ihnen im Blut“, ist das Merkmal für eine Rassifizierung². Den meisten Menschen ist dies gar nicht so bewusst und genau hier liegt das Problem. Die rassistische Sozialisation wird von den meisten Menschen nicht hinterfragt oder bemerkt. Ebenso werden die Privilegien, die mit dem weiß-Sein³ einhergehen, nicht reflektiert. Die meisten weißen

Menschen sehen ihre Privilegien als naturgegeben und somit als gerechtfertigt an. Ebenso gilt dies für ein Infragestellen der rassistischen Weltsicht. Die meisten *weißen* Menschen empfinden es als Angriff auf das eigene Selbstverständnis, ein guter, moralischer Mensch zu sein⁴. Dabei müsste es um die Betrachtung der gegebenen Machtverhältnisse und ihre Ausgestaltung, also die Ausübung von Macht gehen. Die Richtung der Machtausübung ist das Produkt der Geschichte (der jeweiligen Gruppen) und wurde über Generationen tradiert und ideologisch gerechtfertigt⁵.

Wenn Menschen behaupten, sie haben gelernt, alle gleich zu behandeln, zeigen sie damit eben auch, dass sie den Sozialisierungsprozess und die Zusammenhänge von Intersektionalität nicht verstanden haben. Zusätzlich sind viele Menschen mit verschiedenen Geschichten und Sprüchen über Sinti* und Roma* aufgewachsen, wie beispielsweise: „Nehmt die Wäsche von der Leine, ...“⁶. Allein aus diesem Satz kann abgeleitet werden, dass das Fehlen oder nicht anwesend sein von Sinti* und Roma* innerhalb der Gesellschaft, in der man lebt, nicht als Verlust gesehen wird, sondern eher als etwas „Gutes“ und „Sicheres“. Robin Diangelo schreibt dazu:

„Wenn die kollektiven Vorurteile einer Bevölkerungsgruppe, die sich durch ihre ‚Rasse‘ definiert, die Unterstützung der Staatsmacht und der institutionellen Kontrolle haben, verwandeln sie sich in Rassismus, in ein weitreichendes System, das unabhängig von den Intentionen oder dem Selbstbild einzelner Akteure funktioniert.“⁷

Weiter heißt es „Rassismus ist eine Struktur und kein Ereignis“⁸. Zum einen lässt die weiße Fragilität nicht zu, sich offen und ehrlich mit der rassistischen Sozialisation auseinanderzusetzen und die eigenen Privilegien zu hinterfragen. Zum anderen nehme ich wahr, dass die Bereitschaft, grundlegend etwas zu ändern, nicht besonders hoch ist. Besonders bei meinen Auftraggebenden aus den Institutionen haben weiße Menschen gesellschaftliche und institutionelle Positionen inne, die es ihnen erlauben, ihre Vorurteile und Annahmen auf eine bestimmte Art und Weise in Praktiken, Politik und Gesetze einfließen zu lassen, wie es BIPOC*⁹ in der Regel nicht möglich ist¹⁰.

Die Erfahrbarmachung der eigenen Denk- und Verhaltensmuster und die damit einhergehenden Herausforderungen

Wie also umgehen mit dem Abwehrmechanismus und der weißen Fragilität? In den Seminaren versuche ich vor allem die Erfahrbarmachung der eigenen Denk- und Verhaltensmuster – also die Einstellung und Haltung zu den jeweiligen Themen hervorzuholen, zu spüren und zu reflektieren. Dafür ist die Mitarbeit der Teilnehmenden gefordert. Ein entscheidender Punkt ist, ob die Teilnehmenden freiwillig an dem Seminar teilnehmen oder nicht. Die Lust und Bereitschaft sich zu öffnen, mitzuarbeiten und in die Reflexion einzusteigen, ist bei der freiwilligen Teilnahme in der Regel höher. Aus meiner Haltung heraus arbeite ich mit beiden „Gruppenzuständen“, also freiwillige oder nicht-freiwillige Teilnahme. Fortbildungen sind wichtig, insbesondere bei Personen, die dem Thema eher mit Widerstand begegnen, weil auf diesem Weg antiziganistische Haltungen/Einstellungen sichtbar und erfahrbar gemacht werden können und durch diese Impulse im besten Fall auch eine Verhaltensänderung mit einhergeht. Fortbildungen funktionieren nicht als Allheilmittel, denn nicht alle Herausforderungen lassen sich über Input von außen beheben. Wie Menschen sich verhalten

hängt mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen zusammen. Eine weitere Fehlannahme betrifft das Thema Haltung. Wie soll ein Ein-Tages-Seminar zu einer wirklichen oder nachhaltigen Haltungsänderung führen? Hier verdeutliche ich, dass es lediglich um Impulse gehen kann und die eigentliche Arbeit erst nach dem Seminar beginnt.

Was ich ebenfalls häufig erlebe, ist, dass ich allein dafür als verantwortlich gesehen werde, wie positiv oder ertragreich ein Seminar bewertet wird. Jedoch sind folgende Faktoren mindestens genauso am „Erfolg“ beteiligt, wie meine Arbeitsweise. Wichtig ist beispielsweise, wie ein solches Seminar vorab angekündigt wird. Wie wird im Arbeitsalltag über Herausforderungen oder unbequemere Themen gesprochen? Mit welchen Überlegungen wird die Gruppe der Teilnehmenden konstruiert und wie wird das Thema eingebettet? Welche Erwartungen werden an das Seminar und an die Teilnehmenden geknüpft? Sollen Teilnehmende beispielsweise als transferierende Führungskraft die erlernten Inhalte an die Mitarbeitenden weitergeben? Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist insbesondere bei dieser Erwartung eher gering, denn meine angefragten Seminare sind selten ein Train-the-Trainer-Seminar¹¹.

Fazit und Ausblick

Doch was heißt es nun in Bezug auf die Abwehrhaltung gegenüber Weiterbildungen zu Antiziganismus und die damit einhergehenden Argumente von Behördenmitarbeitenden, warum sie (k)eine antiziganistische Haltung haben? Der erste Schritt ist für mich, anzuerkennen, dass es weit verbreitete Ablehnung und rassistische Einstellungen gegenüber Sinti* und Roma* gibt. Das bedeutet zum einen das Erkennen und die Sichtbarmachung von Antiziganismus in den jeweiligen Institutionen. Dann können Seminare (von mir aus in Schafspelz-Optik) angeboten werden, bei denen das Konzept angepasst wird und in deren Rahmen mit inhaltlicher Expertise auf die vorherrschenden Herausforderungen eingegangen werden kann. Gleichzeitig sollte neben der Sichtbarmachung der Auswirkungen von Antiziganismus auch eine Sensibilisierung gegenüber den Betroffenen von Antiziganismus mitgedacht werden¹². Zum anderen ist für mich ein Faktor für eine nachhaltige Sensibilisierung, wenn die Institutionen mit politischem Rückhalt (finanzielle Unterstützung und Haltung) langfristig und regelmäßig unterstützt werden – beispielsweise durch Gesetze, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), oder durch Mitarbeitende, für die Diversitätssensibilität und eine rassismuskritische Haltung wichtige Anliegen sind und die Arbeitswege und -abläufe nicht einfach so hinnehmen, nur weil „man“ es schon immer so gemacht hat, oder weil es bequemer ist.

Bei einzelnen Tagesveranstaltungen, wo nur ein geringer Teil der Angestellten geschult wird, bleibt es eben bei einem Impuls, den ich mit meinem autobiografischen Stil in Kombination mit Methoden, die zur Reflexion der eigenen Gedanken, Einstellungen, des Handelns und des Nicht-Handelns dienen, geben kann. Dazu gehören Übungen zur Selbstwahrnehmung, Entwicklung von Handlungsstrategien und Transferhilfen für den (Job-)Alltag, Abbau von Mechanismen, die zu Diskriminierung führen, rassismuskritische Diskurse sowie die Sichtbarmachung von struktureller Diskriminierung sowie Sensibilisierung für das menschliche Miteinander. Und auch das ist ein Anfang!

Ob nun Behördenmitarbeitende eine oder keine antiziganistische Haltung haben, kann ich aus folgenden Gründen nicht beantworten. Einerseits weil ich nicht alle

Behördenmitarbeitenden kenne, daher wäre es eine Vorannahme. Andererseits durfte ich einige Behördenmitarbeitende kennenlernen, die sensibel im Umgang mit der Machtasymmetrie sind.

Dennoch bleibt es wichtiger denn je, die rassistische Sozialisation, mit der wir alle aufgewachsen sind, zu reflektieren sowie deren Abbau zu fördern und zu fordern. Auf der einen Seite leben wir in postpandemischen Zeiten, es herrscht eine Zunahme an Unsicherheiten in Bezug auf Ressourcen, Klimakatastrophen und Menschen, die auf der Flucht sind. Auf der anderen Seite ist die weltweit spürbar wachsende Ausbreitung populistischer sowie nationalistischer Gruppen – innerhalb und außerhalb von Behörden – nicht zu übersehen.

Das sollte nicht so hingenommen werden und ich möchte mit dem Philosoph Emmanuel Lévinas aus dem 20. Jhd. erinnern:

„Wenn aber das Subjekt in der Epiphanie¹³ das Antlitz des Anderen erkennt, dann kann das Subjekt nicht anders, als in ihm den schützenswerten Anderen zu sehen.“¹⁴

Übersetzt nutze ich dies in meinen Seminaren als: „Wenn ich mich im Antlitz des Anderen erkenne, kann ich gar nicht mehr anders als menschlich zu handeln“.

Über die Autorin:

Sara Paßquali ist Trainerin und Beraterin. Ihre Themenschwerpunkte sind Rassismuskritik, Antiziganismus, Antidiskriminierung, Intersektionalität, Gender, Diversity und Empowerment. Für die Handreichung „Kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus“ (2020) der Bundeszentrale für politische Bildung hat sie zwei Methoden erstellt, beim Wochenschau Verlag schrieb sie einen Beitrag für den in der Reihe non-formale politischen Bildung erschienenen Band „Klassismus und politische Bildung“ (2023). Beim Springer VS erschien die erweiterte Auflage der „RomnoKher Studie 2021 – Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland“, bei der sie als Autorin und Interviewerin mitwirkte.

Endnoten

1 „(engl. ‚White Fragility‘) beschreibt die Reaktion vieler weißer Menschen, wenn Rassismus, ihr Weißsein und die damit verbundenen weißen Privilegien zur Sprache kommen. Dass weiße Menschen in der Gesellschaft besonderen Schutz und Sicherheit genießen, führt laut der Soziologin Robin Di Angelo zu einer fehlenden Notwendigkeit und Fähigkeit, sich (selbst-)kritisch mit Rassismus auseinanderzusetzen. Das wiederum hat typische Abwehrmechanismen zur Folge, wie Wut, Angst oder Schuld und Scham, die sich in solchen Situationen äußern.“ Glossar der Neuen Deutschen Medienmacher*innen, <https://glossar.neuemedienmacher.de/>

glossar/weisse-fragilitaet/
[Letzter Zugriff: 08.08.2023].

2 Rassifizierung „bezeichnet die Konstruktion von ‚Rassen‘ durch Kategorisierung, Homogenisierung und Hierarchisierung von Menschen auf der Grundlage ausgewählter Merkmale wie Hautfarbe, Sprache oder Religion. Dem Merkmal wird eine existenzielle Bedeutung zugeschrieben und zugleich wird es als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Gruppen begriffen.“ RISE-Plattform, [https://rise-jugendkultur.de/glossar/rassifizierung/#:~:text=Rassifizierung%20\(auch%3A%20Rassialisierung%2C%20Rassisierung,wie%20Hautfarbe%2C%20](https://rise-jugendkultur.de/glossar/rassifizierung/#:~:text=Rassifizierung%20(auch%3A%20Rassialisierung%2C%20Rassisierung,wie%20Hautfarbe%2C%20)

Sprache%20oder%20Religion [Letzter Zugriff: 08.08.2023].

3 „Geht es um Zugehörigkeit, Teilhabe und Rassismus, ist immer öfter von Weißen die Rede. Häufig herrscht das Missverständnis, es ginge dabei um eine Hautfarbe. Tatsächlich meint weiß eine gesellschaftspolitische Norm und Machtposition und wird deshalb in wissenschaftlichen Texten oft klein und kursiv geschrieben. Der Begriff wird als Gegensatz zu People of Color und Schwarzen Menschen verwendet.“ Glossar der Neuen Deutschen Medienmacher*innen, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/prefix:w/> [Letzter Zugriff: 08.08.2023].

4 Vgl. Diangelo, Robin (2021): Wir müssen über Rassismus sprechen. Was es bedeutet in unserer Gesellschaft Weiss zu sein. Hamburg: Hoffmann und Campe, S. 26.

5 Vgl. ebd. S. 53.

6 Ich führe den Satz nicht aus, weil er verletzend, stigmatisierend und reproduzierend ist.

7 Diangelo, Robin (2021), S. 51.

8 Ebd., S. 51.

9 „BIPoC* steht für Black, Indigenous, People of Color und ist eine analytische und politische Selbstbezeichnung. Der Asterisk verweist nicht ausschließlich auf die Geschlechtervielfalt von BIPoC*, sondern auch auf jene Menschen mit Rassismuserfahrungen, die sich nicht mit den im Akronym enthaltenen Begriffen identifizieren. Der Begriff gibt Menschen mit Rassismuserfahrungen eine Community und Raum für Aktivismus, Schutz

und Empowerment. Gleichzeitig macht er die Vielfältigkeit von Rassismuserfahrungen unterschiedlicher Menschen sichtbar und ermöglicht solidarische Bündnisse über die Grenzen marginalisierter Communitys hinweg.“ Informations- und Kulturzentrum für Antirassismuserfahrungen e.V., https://www.idaev.de/recherchetools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=list&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5BcurrentCharacter%5D=B&cHash=72e62952002073ac1a0e660848f8b1c0 [Letzter Zugriff: 08.08.2023].

10 Vgl. Diangelo, Robin (2021), S. 53-54.

11 In diesem Fall wird ein einfaches Seminar angefragt, beispielsweise zur Sensibilisierung. Am Ende erwarten die Vorgesetzten von ihren Mitarbeitenden häufig, dass sie die Kolleg*innen im Nachgang selbst sensibilisieren. Dafür ist aber eine andere Seminarform, wie etwa Train-the-Trainer, nötig, da die Metaebene am relevantesten bei der Sensibilisierung ist. Das können die Mitarbeitenden, die einmal ein Seminar besucht haben, aber in der Regel gar nicht leisten.

12 Bspw. über das historisch gewachsene fehlende Vertrauen gegenüber Behördenmitarbeitenden.

13 Erscheinung einer Gottheit (besonders Christi) unter den Menschen.

14 Lévinas, Emmanuel (2008): Totalität und Unendlichkeit. Versuch über die Exteriorität. (4. Aufl.). Übers. Krewani, Wolfgang Nikolaus. Freiburg/München: Karl Alber, S. 327.

Weiterführende Literatur & Quellen

1. Forschungsliteratur

Bukow, Wolf-Dietrich (2016): Ein modernisierter Rassismus als Wegbereiter eines urbanen Antiziganismus, In: Melanie Behrens et al. (Hrsg.): Inclusive City. Überlegungen zum gegenwärtigen Verhältnis von Mobilität und Diversität in der Stadtgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 323--349, https://doi.org/10.1007/978-3-658-09539-0_19

Bukow, Wolf-Dietrich & Cudak, Karin (2017): Zur Entwicklung von institutionellem Rassismus. Rassistische Routinen in der kommunalen Praxis, In: Karim Fereidooni & Meral El (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 385-403, https://doi.org/10.1007/978-3-658-14721-1_22

Cudak, Karin (2017): Bildung für Newcomer. Wie Schule und Quartier mit Einwanderung aus Südosteuropa umgehen. Wiesbaden: Springer VS, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-14719-8>

Jonuz, Elizabeta & Jane Weiß (2020): (Un-)Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-27967-7>

Neuburger, Tobias & Hinrichs, Christian (2023): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Wiesbaden: Springer VS, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41646-1>

Picker, Giovanni (2017): Racial Cities. Governance and the Segregation of Romani People in Urban Europe. London: Routledge.

Randjelović, Isidora et al. (2022): Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sintizze in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37023-7>

Stender, Wolfram (2023): Rassismuskritik. Eine Einführung. Kohlhammer: Stuttgart.

Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen (Hrsg.) (2022): Systematische Leistungsverweigerung gegenüber EU-Bürger*innen. Antiziganismuskritische Handreichung zu Abwehrstrategien und Diskriminierungsmustern in Jobcentern. Darmstadt, <https://sinti-roma-hessen.de/2022/02/neuerscheinung-systematische-leistungsverweigerung-gegen-eu-buergerinnen/>

Widmann, Peter (2001): An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik. Berlin: Metropol.

2. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Berlin,

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/gefuehderte-projekte/unabhaengige-kommission-antiziganismus>

3. Arbeitsdefinitionen ‚Antiziganismus‘

Alliance against Antigypsyism (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus. o. O., <https://antigypsyism.eu/grundlagenpapier-antiziganismus/>

International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus. o. O., <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination>

4. Roma Civil Monitor

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma & Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse (2018): Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus. Heidelberg, <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/rcm-civil-society-monitoring-report-1-germany-2017-eprint-de.pdf>

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma & Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse (2019): Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus II. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit. Heidelberg, <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/monitoring-ii-internet.pdf>

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma & Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse (2020): Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus III. Antiziganismus in der Verwaltung und in der Sozialen Arbeit. Heidelberg, <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/monitoring-iii-internet.pdf>

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse & Amaro Drom (2022): Roma Civil Monitor: Bericht der Zivilgesellschaft über die nationale Strategie zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland. o. O., <https://romacivilmonitoring.eu/wp-content/uploads/2023/06/RCM2-2022-C2-Germany-final-DE.pdf>

5. Falldokumentationen

Amaro Foro (2019): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus. Ein Rückblick. Berlin, <https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2021/04/Dokumentation2019-web.pdf>

Amaro Foro (2021): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2019–2020. Berlin, https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2021/07/DOSTA-Auswertung19_20.pdf

Amaro Foro (2022): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle. Factsheet und Kurzbericht 2021. Berlin, <https://amarofo.de/wp-content/uploads/2022/03/DOSTA-Kurzbericht.pdf>

Amaro Foro (2023): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021 & 2022. Berlin, <https://amarofo.de/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation2021.22-Stand1204-2-web.pdf>

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Sachsen (2022): Bericht zur Diskriminierung von aus der Ukraine geflüchteten Rom*nja in Sachsen. Leipzig, https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2022/08/file_download.pdf

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2022): Zur Lage der aus der Ukraine geflüchteten Roma in Deutschland. Berlin, https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2022/07/MIA_Bericht_Ukraine.pdf

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2023): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.

[Letzter Zugriff bei allen Internetquellen: 15.10.2023].

